



Muster-Verfahrenshandbuch für wasserrechtliche Zulassungsverfahren

zu § 11 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
um.baden-wuerttemberg.de

REDAKTION

Arbeitsgruppe Verfahrenshandbuch

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg, Referat 51
- Vertreterinnen und Vertreter der Regierungspräsidien
- Vertreterinnen und Vertreter der Landratsämter

GESTALTUNG

freelance project GmbH
Reinsburgstraße 96 A
70197 Stuttgart
www.freelance-project.de

BILDNACHWEIS

Titel: Wasserkraftanlage der E-Werk Mittelbaden AG, © Elektrizitätswerk
Mittelbaden AG & Co. KG

DRUCK

Karl Elser Druck GmbH
Kißlingweg 35
75417 Mühlacker

Klimaneutral gedruckt auf 100 % RC-Papier
Stand: 21.02.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	ZIELE DES VERFAHRENSHANDBUCHS	8
II.	GELTUNGSBEREICH DES VERFAHRENSHANDBUCHS	10
III.	WASSERRECHTLICHE ZULASSUNGEN BEI ERNEUERBAREN ENERGIEN	11
III.1	WASSERKRAFT.....	11
III.2	ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE).....	15
III.3	UNTERSCHIEDE BEI DER ZULASSUNG VON GEWÄSSER- BENUTZUNGEN DURCH ERLAUBNIS ODER BEWILLIGUNG.....	17
IV.	VERFAHRENSARTEN BEI WASSERRECHTLICHEN ZULASSUNGEN ...	19
IV.1	WASSERKRAFT.....	19
IV.1.1	ERLAUBNISVERFAHREN (§§ 8, 9, 10 WHG UND § 93 ABS. 1 WG).....	19
IV.1.2	GEHOBENES ERLAUBNISVERFAHREN (§§ 8, 9, 10, 15 WHG UND § 93 ABS. 1 UND 2 WG).....	20
IV.1.3	ERLAUBNIS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN (§§ 8, 9, 10 WHG UND § 93 ABS. 1 UND 3 WG).....	20
IV.1.4	BEWILLIGUNGSVERFAHREN (§§ 8, 9, 10, 11 ABS. 2, 14 WHG UND § 93 ABS. 1 UND 2 WG).....	21
IV.1.5	PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN (§§ 67–71 WHG, § 19 WHG UND § 55 WG) FÜR GEWÄSSERAUSBAUTEN	21
IV.1.6	PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN (§§ 67–71 WHG UND § 55 WG) FÜR GEWÄSSERAUSBAUTEN	21
IV.1.7	ANZEIGEVERFAHREN (§§ 18 UND 92 WG)	21
IV.1.8	SONSTIGE ZULASSUNGSVERFAHREN	22
IV.1.9	KLEINERE VORHABEN UND VORHABEN ZUR EIGENVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT.....	23
IV.1.10	TABELLARISCHE DARSTELLUNG VORHABEN – ZULASSUNG	24

IV.2	ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE).....	31
IV.2.1	ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ANLAGEN ZUR GEWINNUNG VON ERDWÄRME	31
IV.2.2	ERDWÄRMESONDEN	33
IV.2.3	KLEINERE VORHABEN UND VORHABEN ZUR EIGENVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT	34
V.	FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	36
V.1	ANLASS UND ZIELSETZUNG.....	36
V.2	BEISPIELE FÜR DIE FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG BEI VORHABEN DER WASSERKRAFT	37
V.3	ABLAUF DER FRÜHEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	38
V.4	BEISPIEL GRENZÜBERSCHREITENDE FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG.....	41
VI.	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)	44
VI.1	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG UND STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG	44
VI.2	DURCHFÜHRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNG (UVP)	46
VI.2.1	FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS (SOGENANNTES „SCOPING-VERFAHREN“)	46
VI.2.2	ABLAUF DES „SCOPING-VERFAHRENS“	47
VI.2.3	UVP-BERICHT (BERICHT ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS).....	49
VI.2.4	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG BEI UVP.....	50
VI.2.5	BERÜCKSICHTIGUNG DES UVP-BERICHTS BEI ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG	51
VI.2.6	BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG	51
VI.2.7	SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER VORGABEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	52

VII.	WASSERRECHTLICHE ZULASSUNGSVERFAHREN	53
VII.1	WASSERKRAFT.....	53
VII.1.1	VOR ANTRAGSTELLUNG	53
VII.1.1.1	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	53
VII.1.1.2	BERATUNG DES ANTRAGSTELLERS VOR ANTRAGSTELLUNG	54
VII.1.2	NACH ANTRAGSTELLUNG – KONKRETE VERFAHRENSARTEN.....	56
VII.1.2.1	ERFORDERLICHE DATEN UND INFORMATIONEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG (ANTRAGSUNTERLAGEN)	56
VII.1.2.2	FÖRMLICHES WASSERRECHTLICHES ZULASSUNGSVERFAHREN – ERLAUBNIS/BEWILLIGUNG	57
VII.1.2.2.1	BEHÖRDENBETEILIGUNG IM FÖRMLICHEN ERLAUBNIS-/ BEWILLIGUNGSVERFAHREN NACH LVWVFG.....	58
VII.1.2.2.2	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG NACH LVWVFG	60
VII.1.2.2.3	BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNG	64
VII.1.2.3	PLANFESTSTELLUNG/PLANGENEHMIGUNG – GEWÄSSERAUSBAU.....	66
VII.1.2.3.1	PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN	66
VII.1.2.3.2	PLANGENEHMIGUNG	68
VII.1.2.4	ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER ZULASSUNGS- SCHEIDUNGEN	68
VII.1.2.4.1	BAU- UND WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG BEI ERLAUBNIS ODER BEWILLIGUNG	69
VII.1.2.4.2	WASSERRECHTLICHE AUSNAHME- ODER BEFREIUNGS- SCHEIDUNG BEI ERLAUBNIS ODER BEWILLIGUNG	69
VII.1.2.4.3	WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG, EIGNUNGSFEST- STELLUNG ODER BEFREIUNG BEI BAURECHTLICHER ENTSCHEIDUNG	69
VII.1.2.4.4	ERLAUBNIS/BEWILLIGUNG UND PLANFESTSTELLUNG/ PLANGENEHMIGUNG.....	70

VII.1.3	SCHAUBILD ZULASSUNGSVERFAHREN WASSERKRAFT	71
VII.2	ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE)	72
VII.2.1	VORABANFRAGE UND -AUSKUNFT	73
VII.2.2	BESONDERHEITEN BEI GRUNDWASSER- WÄRMEPUMPENANLAGEN	74
VII.2.3	ANTRAGSERSTELLUNG UND -EINREICHUNG	75
VII.2.3.1	ERFORDERLICHE DATEN UND INFORMATIONEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG (ANTRAGSUNTERLAGEN)	76
VII.2.3.2	VORVERFAHREN (ERDWÄRMESONDEN, GRUNDWASSER- WÄRMEPUMPENANLAGEN)	77
VII.2.4	VERWALTUNGSVERFAHREN	78
VII.2.4.1	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	78
VII.2.4.2	BESONDERHEITEN BEI GRUNDWASSER- WÄRMEPUMPENANLAGEN	79
VII.2.4.3	BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNG/BOHRFREIGABE	80
VII.2.4.4	ABSCHLUSS DES VERWALTUNGSVERFAHRENS/AUSFÜHRUNG DER BOHRUNG UND BETRIEB DER ANLAGE	83
VII.2.5	SCHAUBILD ZULASSUNGSVERFAHREN ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE)	85
VIII.	GLOSSAR	86
IX.	ANHANG	90
IX.1	CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN WASSERKRAFT (NICHT ABSCHLIESSEND)	90
IX.2	CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN GEOTHERMISCHE ENERGIE (OBERFLÄCHENNAH, NICHT ABSCHLIESSEND)	97
IX.3	CHECKLISTE UVP-VORPRÜFUNG	101
IX.4	CHECKLISTE FÜR DIE BETEILIGUNGEN IM VERFAHREN	113
IX.5	WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN, VOLLZUGSHINWEISE UND LEITFÄDEN IM BEREICH WASSERKRAFT	115

IX.6	WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN, VOLLZUGSHINWEISE UND LEITFÄDEN IM BEREICH GEOTHERMISCHE ENERGIE	116
IX.7	GRENZÜBERSCHREITENDE FRÜHE ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG UND ÖKOLOGISCHE BEGLEITKOMMISSION AM BEISPIEL DES RHEINKRAFTWERKS RECKINGEN.....	117

I. Ziele des Verfahrenshandbuchs

Das Verfahrenshandbuch stellt für den Bereich Wasserrecht Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus den erneuerbaren Quellen Wasserkraft und Erdwärme (oberflächennahe geothermische Energie) in Baden-Württemberg dar. Es richtet sich als Muster-Verfahrenshandbuch in erster Linie an Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie und erfüllt die Voraussetzung eines Verfahrenshandbuchs nach § 11a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) vom 11.12.2018. Ein besonderes Augenmerk richtet das Verfahrenshandbuch auch auf kleinere Projekte und Projekte zur Eigenversorgung in diesem Bereich.

Zugleich richtet sich das Muster-Verfahrenshandbuch auch an die Behörden, die die Zulassungsverfahren führen, und an diejenigen, die als Träger öffentlicher Belange, als Verband, Betroffener oder in sonstiger Weise ihr Fachwissen und ihre Anregungen in die Verfahren einbringen. Die Verfahrensführung im konkreten Fall liegt bei der dafür gesetzlich zuständigen Wasserbehörde. Das Muster-Verfahrenshandbuch stellt eine Informationsquelle und Arbeitshilfe ohne Bindungswirkung dar. Es handelt sich, anders als zum Beispiel der sogenannte Wasserkrafterlass oder die Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden, nicht um eine verwaltungsinterne Vorgabe an die Wasserbehörden (Verwaltungsvorschrift/Erlass) zur Ermessenslenkung und -steuerung.

Ziel des Muster-Verfahrenshandbuchs ist es, den Ablauf und die Durchführung der Zulassungsverfahren übersichtlich darzustellen und so dazu beizutragen, dass die Verfahren möglichst effizient und rechtssicher durchgeführt und abgeschlossen werden können. Die Behörden sollen sich ebenso wie die Antragsteller an der in diesem Verfahrenshandbuch aufgezeigten Verfahrensweise orientieren können.

Das Muster-Verfahrenshandbuch enthält Erläuterungen, Hinweise, Checklisten und Übersichten für den Verfahrensablauf.

Das Muster-Verfahrenshandbuch ist zur Information auch online auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg veröffentlicht unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen>. Es ist beabsichtigt, die elektronische Fassung des Verfahrenshandbuchs bei Bedarf zu aktualisieren. Verpflichtungen der sogenannten einheitlichen Stelle bzw. der verfahrensführenden Wasserbehörde nach § 11a WHG bleiben hiervon unberührt.

Es ist vorgesehen, Gesetzesänderungen sowie Anregungen zur Anwendung des Muster-Verfahrenshandbuchs aus der Vollzugspraxis im Zuge von turnusmäßigen Aktualisierungen zu berücksichtigen.

II. Geltungsbereich des Verfahrenshandbuchs

Dieses Verfahrenshandbuch gilt im Anwendungsbereich des § 11a Abs. 1 WHG für Verfahren zu Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft und für Verfahren zu Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist. Bei der Wasserkraftnutzung werden nicht nur die Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage und deren energetische Modernisierung (Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder Kapazität der Anlage) beschrieben, sondern auch die Zulassung von Vorhaben zur Umsetzung von gewässerökologischen Vorgaben. Ausdrücklich ausgenommen von der Anwendung der Vorgaben des § 11a WHG sind Pumpspeicherkraftwerke (siehe § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG).

Zulassungsverfahren nach anderen Fachgesetzen, wie zum Beispiel dem Bundesberggesetz (BBergG) oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), werden, auch soweit sie wasserrechtliche Zulassungen einschließen, im vorliegenden Verfahrenshandbuch nicht beschrieben.

Bitte beachten Sie, dass es nicht den einen Zulassungstatbestand für Wasserkraft und den einen für Erdwärme bzw. (oberflächennahe) Geothermie gibt. Vielmehr sind in beiden Fällen Differenzierungen notwendig und jeweils die Voraussetzungen zu beachten. Die folgenden Kapitel gehen deshalb getrennt auf die Bereiche der Nutzung der Wasserkraft und der geothermischen Energie ein.

III. Wasserrechtliche Zulassungen bei erneuerbaren Energien

III.1 WASSERKRAFT

Die Nutzung der Wasserkraft oder die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen sind keine eigenständigen wasserrechtlichen Zulassungstatbestände. Infolgedessen ist bei Vorhaben bzw. den geplanten Maßnahmen exakt zu ermitteln, welche wasserrechtlichen Zulassungstatbestände vorliegen.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer stellt einen sogenannten Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar. Ein Gewässerausbau liegt daher bei baulichen Veränderungen des Gewässers oder seiner Ufer vor, zum Beispiel bei Herstellung eines Kanals, Errichtung oder Verstärkung der Dämme oder beim nachträglichen Anlegen von bestimmten Arten von Fischaufstiegen (z. B. Umgehungsgerinne). Die Zulassung eines Gewässerausbaus erfolgt durch Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 WHG).

Die Nutzung der Wasserkraft kann verschiedene Tatbestände einer sogenannten Gewässerbenutzung nach § 9 WHG erfüllen. Je nach Vorhaben kommen insbesondere die Benutzungstatbestände Ableiten, in besonders gelagerten Fällen auch Entnehmen, und (Wieder-)Einleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG) sowie Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) in Betracht. Diese Gewässerbenutzungen werden in der Regel durch Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis, ausnahmsweise und unter den engen tatbestandlichen Voraussetzungen auch durch Bewilligung, zugelassen (vgl. §§ 8, 10, 14, 15 WHG). Die Zulassung der Gewässerbenutzung schließt die Errichtung und den Betrieb von für diese Benutzung unmittelbar notwendigen

Anlagen (sog. Wasserbenutzungsanlagen) ein. Dazu zählen zum Beispiel Wehranlagen, Aus- und Einleitungsbauwerke, Turbinen, Wasserräder oder Wasserkraftschnecken.

Für den Bau, die wesentliche Änderung oder den Betrieb von Stauanlagen, deren Absperrbauwerk vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als 5 Meter ist oder deren Fassungsvermögen bis zur Krone mehr als 100.000 Kubikmeter beträgt, ist nach § 63 WG eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit nicht bereits eine Planfeststellungspflicht besteht. Pumpspeicherbecken für Wasserkraftanlagen unterfallen jedoch nicht § 11a WHG und sind damit nicht Gegenstand dieses Verfahrenshandbuchs.

Für andere Anlagen als Wasserbenutzungsanlagen oder Stauanlagen nach § 63 WG kann eine Zulassung nach § 28 WG erforderlich sein (siehe unten).

Änderungen von zugelassenen Gewässerbenutzungen bedürfen ebenfalls einer erneuten Zulassung (§§ 8, 9 WHG). Die Änderung einer zugelassenen Wasserbenutzungsanlage bedarf ebenfalls einer erneuten Zulassung, wenn sie sich auf Art, Maß oder Zweck der Benutzung auswirkt; ansonsten ist die Änderung anzeigepflichtig (§§ 18 WG). § 92 WG lässt den Übergang in das Zulassungsverfahren zu.

Alte Rechte und Befugnisse zur Nutzung der Wasserkraft, die bis zum 28. Februar 2010 noch nicht im Wasserbuch eingetragen waren, mussten bis spätestens zum 1. März 2013 zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. Ansonsten sind sie am 1. März 2020 erloschen (soweit sie nicht bereits vorher aus anderen Gründen erloschen sind; § 21 WHG).

Bestehende alte Rechte und Befugnisse gewähren das Recht zur Nutzung der Wasserkraft nur im Rahmen des ursprünglich gewährten Umfangs und Zwecks, im Übrigen nach den Rechtsvorschriften vor dem 1. März 1960, das heißt insbesondere dem

Badischen und dem Württembergischen Wassergesetz (siehe § 15 WG). Ergänzend gilt, dass das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung mechanischer Energie, zum Beispiel mit einem Wasserrad für eine Mahl- oder Papiermühle, auch dazu berechtigt, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1.000 Kilowatt nicht übersteigt (§ 24 Abs. 2 WG). Diese sogenannte Umnutzung erfasst nur die Umstellung von der Nutzung mechanischer Energie auf elektrische Energie (Art der Energieerzeugung). Das bestehende (alte) Wasserrecht umfasst daher zwar den Einbau einer Turbine zur Energieerzeugung, nicht aber die Umstellung von einer bisherigen Stromerzeugung für den Betrieb etwa eines Sägewerks auf eine Stromerzeugung zur Einspeisung in das öffentliche Netz (Zweck der Energieerzeugung bzw. der Wasserkraftnutzung).

Vorhaben zur Umnutzung sowie Maßnahmen, die sich auf den ökologischen Zustand auswirken können, einschließlich Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustands bezwecken, sind vor der Durchführung der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit sie nicht einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen (§§ 24 Abs. 3, 92 WG).

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung weiterer Anlagen (d. h. anderer Anlagen als Wasserbenutzungsanlagen) in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen einer Zulassung nach § 36 WHG i. V. m. § 28 WG, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Dazu zählen zum Beispiel Betriebsgebäude/Turbinenhaus, Stege oder Brücken sowie Rechenanlagen zum Schutz der Fische und Schwimmbalken, die Anlagen vor Geschwemmsel schützen. Die Zulassung dieser Anlagen erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 WG ebenfalls durch Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis, ausnahmsweise durch Bewilligung.

Je nach Standort bzw. Lage des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Nutzung der Wasserkraft können weitere wasserrechtliche Zulassungen erforderlich sein. Dazu zählen insbesondere eine

- Ausnahmegenehmigung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Verbotsregelung § 78 WHG),
- Befreiungsentscheidung in Gewässerrandstreifen (Verbotsregelungen §§ 38 Abs. 4 WHG, 29 Abs. 3 WG); vom Verbot der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sind standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen ausgenommen (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG), oder
- Befreiungsentscheidung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG).

Ungeachtet dessen können noch andere, nicht wasserrechtliche Zulassungen erforderlich sein, zum Beispiel aufgrund von Regelungen des Natur- und Artenschutzes, des Denkmalschutzes oder des Baurechts.

III.2 ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE)

Die Nutzung von Erdwärme oder (oberflächennaher) geothermischer Energie sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung geothermischer Energie sind keine eigenständigen wasserrechtlichen Zulassungstatbestände. Infolgedessen ist bei Vorhaben bzw. den geplanten Maßnahmen exakt zu ermitteln, welche wasserrechtlichen Zulassungstatbestände vorliegen. Zur oberflächennahen geothermischen Energie zählen zum Beispiel Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen, daneben auch sogenannte Erdwärmekollektoren/-körbe oder Grabenkollektoren. Zum Teil werden wassergefährdende Stoffe (Wasser-Ethylenglykol-Gemisch) als Wärmeträgermedium verwendet, die in Berührung mit Grundwasser kommen können.

Erdaufschlüsse (Erdarbeiten, Bohrungen und andere Arbeiten mit Grundwasserrelevanz; siehe §§ 43 WG, 49 WHG) zur Vorbereitung der Nutzung geothermischer Energie bedürfen einer Erlaubnis (Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis), wenn bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 43 Abs. 2 S. 1 WG).

Bei Bohrungen ist eine Erlaubnis bereits erforderlich, wenn diese in einen Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen (§ 43 Abs. 2 WG).

Besteht keine Erlaubnispflicht, sind Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als 10 Meter in den Boden eindringen, sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, anzeigepflichtig (§§ 43 Abs. 1, 92 WG).

Daneben erfüllen die Herstellung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung geothermischer Energie verschiedene Tatbestände einer Gewässerbenutzung und sind

aufgrund von § 8 WHG eigenständig zulassungspflichtig (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 WHG). Herstellung und Betrieb werden in aller Regel ebenfalls durch eine wasserrechtliche Erlaubnis (Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis) zugelassen, eine Bewilligung kommt nur ausnahmsweise in Betracht (vgl. §§ 10, 14, 15 WHG). Für ein Vorhaben zur Nutzung geothermischer Energie wird in aller Regel eine Zulassung erteilt, die (vorbehaltlich einer späteren Bohrfreigabe) alle Vorhabenschritte zur Errichtung, Herstellung und Betrieb der Anlage umfasst.

Je nach Standort bzw. Lage des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Nutzung geothermischer Energie können weitere wasserrechtliche Zulassungen erforderlich sein. Dazu zählen insbesondere eine

- Ausnahmegenehmigung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten,
- Befreiungsentscheidung in Gewässerrandstreifen oder
- Befreiungsentscheidung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Ungeachtet dessen können für besondere Vorhaben noch andere, nicht wasserrechtliche Zulassungen erforderlich sein.

III.3 **UNTERSCHIEDE BEI DER ZULASSUNG VON GEWÄSSERBENUTZUN- GEN DURCH ERLAUBNIS ODER BEWILLIGUNG**

Gewässerbenutzungen können auf Antrag, wie soeben dargestellt, durch wasserrechtliche Erlaubnis oder durch wasserrechtliche Bewilligung zugelassen werden. Erlaubnis und Bewilligung unterscheiden sich in ihren Rechtswirkungen und unterliegen unterschiedlichen Verfahrensvorschriften. So kann die Bewilligung unbeschadet der Vorgaben des UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Diese Regelung gilt auch für die sogenannte gehobene Erlaubnis (§ 15 Abs. 2 WHG). Bei der Erlaubnis, die nicht als gehobene Erlaubnis erteilt wird, ist hingegen ein Verfahren ohne diese Anforderungen aufgrund von § 93 Abs. 3 WG möglich. Die unterschiedlichen Zulassungsverfahren und Verfahrensarten werden in Kapitel IV. dargestellt, der Ablauf der unterschiedlichen Zulassungsverfahren (Verwaltungsverfahren) in Kapitel VII.

Der Gesetzgeber hat die Rechtswirkungen von Erlaubnis und Bewilligung unterschiedlich ausgestaltet. Die Bewilligung ist als Recht in ihren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wirkungen weitergehend als die Erlaubnis, die eine Befugnis gewährt. Dies betrifft zum Beispiel den Widerruf (siehe § 18 WHG) oder den Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (siehe § 16 WHG). Die gehobene Erlaubnis ist in ihren Rechtswirkungen der Bewilligung angenähert (siehe § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 5 und § 16 Abs. 1 WHG).

Auf die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung besteht kein Anspruch. Eine Bewilligung kann bzw. darf zudem nur unter den strengen Voraussetzungen des § 14 WHG erteilt werden. Erforderlich ist nach § 14 Abs. 1 WHG, dass die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann (Nr. 1), sie einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten

Plan verfolgt wird (Nr. 2), und keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 WHG vorliegt, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken (Nr. 3). Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt oder nachteilige Wirkungen für diesen eintreten, so unterliegt die Erteilung der Bewilligung weiter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WHG. Die gehobene Erlaubnis setzt ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers voraus (§ 15 Abs. 1 WHG). Weder die Erlaubnis noch die Bewilligung geben einen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Sowohl Erlaubnis- als auch Bewilligungsinhaber haben andere erlaubte Gewässerbenutzungen zu dulden (§ 4 Abs. 4 WHG). Eine Wasserkraftnutzung soll im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zugelassen werden, wenn kein Versagensgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegt (§ 24 Abs. 1 S. 2 WG). In der Zulassungspraxis der baden-württembergischen Wasserbehörden werden Bewilligungen aufgrund der Zulassungsanforderungen nur in sehr wenigen Fällen erteilt.

IV. Verfahrensarten bei wasserrechtlichen Zulassungen

IV.1 WASSERKRAFT

Im Zusammenhang mit Vorhaben zur Nutzung der Wasserkraft kommen verschiedene Verfahrensarten in Betracht. Für den Fall, dass für ein Vorhaben verschiedene Zulassungen erforderlich sind, ist zu prüfen, ob diese in einem wasserrechtlichen Verfahren erteilt werden können. Nachfolgend werden die in Betracht kommenden Verfahren dargestellt.

IV.1.1 ERLAUBNISVERFAHREN (§§ 8, 9, 10 WHG UND § 93 ABS. 1 WG)

Es handelt sich hier grundsätzlich um ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 93 Abs. 1 WG mit Verweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Der Antrag samt Unterlagen ist für einen Monat öffentlich auszulegen (§ 73 Abs. 3 LVwVfG) und zusätzlich im Internet zu veröffentlichen (§ 27a LVwVfG). Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einem Erörterungstermin behandelt. Dieser ist grundsätzlich nicht öffentlich und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch entfallen (§§ 73 Abs. 6, 67, 68 Abs. 1 S. 1 LVwVfG). In der Praxis der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren hat sich aber die Durchführung von öffentlichen Erörterungsterminen bewährt.

Derzeit gelten zusätzlich die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter anderem zur Auslegung von Antragsunterlagen und zur Durchführung von Erörterungsterminen, mit der Möglichkeit, diese als Video-/Telefonkonferenz durchzuführen oder durch eine Online-Konsultation zu ersetzen. Das PlanSiG enthält auch weitere Regelungen zum Verfahren und ist unter anderem bei wasserrechtlichen Zulassungen anwendbar (§ 1 Nr. 11 PlanSiG). Siehe hierzu im Einzelnen unten VII.1.2.2.2.

Ein Erlaubnisverfahren ist zum Beispiel auch durchzuführen, wenn ein Wasserrecht für die Zeit nach dem Ablauf seiner Befristung neu erteilt werden soll.

IV.1.2 GEHOBENES ERLAUBNISVERFAHREN (§§ 8, 9, 10, 15 WHG UND § 93 ABS. 1 UND 2 WG)

Wenn ein öffentliches Interesse oder besonderes Interesse des Gewässerbenutzers besteht, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Hierfür ist ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (siehe IV.1.1).

IV.1.3 ERLAUBNIS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN (§§ 8, 9, 10 WHG UND § 93 ABS. 1 UND 3 WG)

Wird eine Erlaubnis nicht als gehobene Erlaubnis beantragt, kann sie in einfach gelagerten Fällen ohne Bekanntmachung des Antrags, ohne Unterrichtung der Beteiligten, ohne Verhandlung und Entscheidung über etwa erhobene Einwendungen erteilt werden. Davon kann aufgrund von § 93 Abs. 3 S. 1 WG zum Beispiel bei Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Nr. 1), bei Benutzungen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind (Nr. 2), bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (Nr. 3) oder bei Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr (Nr. 7) ausgegangen werden. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Wasserbehörde im Einzelfall. Bei der Ermessensausübung kann zum Beispiel auch berücksichtigt werden, ob es sich bei dem Vorhaben um die Neuerteilung eines Wasserrechts nach Ablauf der Befristung ohne Änderung bei Art, Maß und Zweck der Gewässerbenutzung handelt.

Gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 WG kann die Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens entscheiden, wann und inwieweit sie Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert oder in geeigneter Form anhört. Ungeachtet dessen empfiehlt sich auch in einfach gelagerten Fällen eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, um eventuelle Auswirkungen des Vorhabens besser einschätzen zu können.

IV.1.4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN (§§ 8, 9, 10, 11 ABS. 2, 14 WHG UND § 93 ABS. 1 UND 2 WG)

Es handelt sich hier um ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 93 Abs. 1 WG mit Verweis auf das LVwVfG. Der Ablauf entspricht dem (gehobenen) Erlaubnisverfahren (siehe IV.1.1 und 1.2).

IV.1.5 PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN (§§ 67–71 WHG, § 19 WHG UND § 55 WG) FÜR GEWÄSSERAUSBAUTEN

Es handelt sich hier um ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 70 Abs. 1 WHG mit Verweis auf die §§ 72–78 VwVfG. Der Plan ist für einen Monat öffentlich auszulegen (§ 73 Abs. 2 VwVfG) und zusätzlich im Internet zu veröffentlichen (§ 27a VwVfG). Die Einwendungsfrist beträgt gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG zwei Wochen, davon abweichend sieht § 21 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben eine Äußerungsfrist von einem Monat vor. Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einem Erörterungstermin, der grundsätzlich nicht öffentlich ist, behandelt (§§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 1 VwVfG). Siehe auch VII.1.2.2.2 zu Einzelheiten und zu den Besonderheiten während der Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

IV.1.6 PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN (§§ 67–71 WHG UND § 55 WG) FÜR GEWÄSSERAUSBAUTEN

Im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren finden im Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung keine Beteiligung der Öffentlichkeit und kein Erörterungstermin statt.

IV.1.7 ANZEIGEVERFAHREN (§§ 18 UND 92 WG)

Unter den Voraussetzungen des § 18 WG kann ein Anzeigeverfahren in Betracht kommen. Der Eingang der Anzeige, die vollständige zur Beurteilung des Vorhabens erforderliche Planunterlagen zu beinhalten hat, ist von der Wasserbehörde zu bestätigen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige

begonnen werden, wenn die Wasserbehörde nicht einem früheren Beginn zustimmt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet nicht statt. Je nach Vorhaben und Auswirkungen empfiehlt sich die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange. Um dies beurteilen zu können, sind aussagekräftige Antragsunterlagen erforderlich. Der Verfahrensablauf ist mit dem bei einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren vergleichbar. Beim vereinfachten Erlaubnisverfahren wird am Ende – bei Vorliegen der Voraussetzungen – eine Erlaubnis ausgesprochen, was einen Vorteil gegenüber dem Anzeigeverfahren darstellt. § 92 WG lässt auch den Übergang in das Zulassungsverfahren zu.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Vorhabenträger mit einer weiteren Zulassung für die zugelassene Wasserbenutzungsanlage oder die sonstige Benutzung größere Rechtssicherheit haben, worauf die Wasserbehörde im Rahmen einer Beratung des Vorhabenträgers hinweisen sollte.

IV.1.8 SONSTIGE ZULASSUNGSVERFAHREN

Bei anderen wasserrechtlichen Zulassungen, die bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich werden können, bestimmt sich das Verfahren nach dem LVwVfG. Dazu zählen insbesondere

- Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 3 WG),
- Befreiung im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten (§ 52 WHG) oder
- Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§§ 78, ggf. 78a WHG).

Sind für das Vorhaben darüber hinaus eine oder mehrere wasserrechtliche Zulassungen nach IV.1.1–1.6 erforderlich, so bestimmen sich die Verfahrensanforderungen nach dem jeweiligen führenden Verfahren (siehe dazu auch Kapitel VII).

IV.1.9 KLEINERE VORHABEN UND VORHABEN ZUR EIGENVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT

Aufgrund von § 11a Abs. 3 S. 2 WHG ist im Verfahrenshandbuch gesondert auf kleinere Vorhaben und auf Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität einzugehen. Im Wasserrecht bestehen für diese Vorhaben keine eigenständigen (Sonder-)Regelungen. Bei den Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG gibt es keine Schwellenwerte oder Ähnliches, sodass auch kleinere Vorhaben zur Nutzung der Wasserkraft grundsätzlich zulassungsbedürftig sind. Ist mit dem Vorhaben ein Gewässerausbau verbunden, kann in aller Regel nicht von einem kleineren Vorhaben ausgegangen werden. Bei kleineren Vorhaben dürfte daher die Frage im Vordergrund stehen, ob eine Benutzung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vorliegt, sodass die Zulassungsbehörde im Rahmen des § 93 Abs. 3 WG ein vereinfachtes Verfahren in Erwägung ziehen kann (s. o. IV.1.3).

Die Frage, zu welchem Zweck die Wasserkraft genutzt wird, ist in der Erlaubnis oder Bewilligung zu bestimmen (§ 10 Abs. 1 WHG). Nach § 24 Abs. 2 WG berechtigen die Erlaubnis und Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1.000 Kilowatt nicht übersteigt. Vorhaben zur Umnutzung nach § 24 Abs. 2 sowie Maßnahmen, die sich auf den ökologischen Zustand auswirken können, einschließlich Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustands bezwecken, sind, soweit sie nicht einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, der Wasserbehörde vor der Durchführung anzuzeigen (§ 24 Abs. 3 WG). Ein Umstellen von der Eigennutzung/-versorgung zur Stromeinspeisung in das öffentliche Netz ist hingegen zulassungspflichtig, wenn die bestehende Zulassung dies nicht schon ausdrücklich umfasst (dazu schon oben Kapitel III.1).

IV.1.10 TABELLARISCHE DARSTELLUNG VORHABEN – ZULASSUNG

Wasserkraftanlagen nutzen die Energie des Gewässers. Die erzielbare Leistung wird dabei durch den Volumenstrom (Q), das Gefälle bzw. die nutzbare Fallhöhe (h) und den Gesamtwirkungsgrad (η) der Anlage bestimmt.

Je nachdem, ob die Wasserkraftanlage im Gewässer selbst (Flusskraftwerk) oder in einem abgezweigten Kanal liegt (Ausleitungskraftwerk), sind verschiedene Nutzungstatbestände (§ 9 WHG) erfüllt, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§ 8 WHG).

§ 11a WHG findet auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft sowie auf deren Modernisierung Anwendung. Welche Fälle dabei vor allem denkbar sind und welche zulassungsrechtlichen Folgen sich daraus ergeben, wird in der anschließenden Tabelle dargestellt.

ERRICHTUNG UND BETRIEB SOWIE MODERNISIERUNG VON ANLAGEN ZUR NUTZUNG VON WASSERKRAFT (TABELLE 1)

Art des Vorhabens	Gewässerbenutzung, Wasserbenutzungsanlage, Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässer-ausbau	Zulassungsform		
		Erlaubnis oder Bewil-ligung §§ 8, 9 WHG	Erlaubnis oder Bewil-ligung § 28 WG	Plangenehmi-gung, Plan-feststellung § 68 WHG
Neubau Wasserkraftan-lage und Betrieb (erst-malig) oder Neuzulas-sung nach Ablauf der Befristung	Benutzung, insbesondere Aufstauen, Ableiten und Wiedereinleiten von Was-ser (s. § 9 WHG)	X		
Höherstau	Benutzung (zusätzliches Aufstauen von Wasser)	X		
Wehranlage, erstmalige Errichtung	Wasserbenutzungsanlage, wird über die Zulassung der Benutzung mitgestattet. Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG (Nr. 2: Aufstauen von Wasser, bei manchen Ausleitungskraftwerken zusätzlich Nr. 1: Ableiten von Wasser)	X		
Wehranlage Änderung	Wasserbenutzungsanlage (Aufstauen und ggf. Ablei-ten von Wasser) Bei einer unwesentlichen Änderung kann ein Anzeigeverfahren ausreichend sein. Ansonsten kommt eine Benutzungszulassung in Betracht.	Anzeige § 18 WG oder X		

Art des Vorhabens	Gewässerbenutzung, Wasserbenutzungsanlage, Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässer- ausbau	Zulassungsform		
		Erlaubnis oder Bewil- ligung §§ 8, 9 WHG	Erlaubnis oder Bewil- ligung § 28 WG	Plangenehmi- gung, Plan- feststellung § 68 WHG
<i>Einlaufbauwerk, erstmalige Errichtung</i>	<i>Wasserbenutzungsanlage, wird über die Zulassung der Benutzung mitgestat- tet. Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Ablei- ten von Wasser).</i>	X		
<i>Einlaufbauwerk Änderung</i>	<i>Wasserbenutzungsanlage (Ableiten von Wasser) Bei einer unwesentlichen Änderung kann ein Anzei- geverfahren ausreichend sein. Ansonsten kommt eine Benutzungszulassung in Betracht.</i>	<i>Anzeige § 18 WG</i>	<i>oder X</i>	
<i>Turbine, Schnecke, Wasserrad – erstmalige Zulassung</i>	<i>Wasserbenutzungsanlage, wird über die Zulassung der Benutzung mitge- stattet. Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Ableiten/Durchleiten von Wasser).</i>	X		

Art des Vorhabens	Gewässerbenutzung, Wasserbenutzungsanlage, Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässer- ausbau	Zulassungsform		
		Erlaubnis oder Bewil- ligung §§ 8, 9 WHG	Erlaubnis oder Bewil- ligung § 28 WG	Plangenehmi- gung, Plan- feststellung § 68 WHG
<i>Turbine, Schnecke, Wasserrad – Änderung bzw. Austausch oder Versetzen</i>	<i>Wasserbenutzungsanlage (Ableiten/Durchleiten) Bei einem Vorhaben ohne Änderung von Art, Maß oder Zweck der Benut- zung kann ein Anzeige- verfahren ausreichend sein. Ansonsten kommt eine Benutzungszulassung in Betracht.</i>	<i>Anzeige § 18 WG</i>		
<i>Rechen-Einbau</i>	<i>Anlage nach § 28 WG (Fischschutzanlage)</i>		<i>X</i>	
<i>Leerschuss – Errichtung</i>	<i>Anlage nach § 28 WG (dient Revisionszwecken und als Hochwasserab- lass)</i>		<i>X</i>	
<i>Fischaufstiegsanlage: Umgehungsgerinne</i>	<i>Gewässerausbau</i>			<i>X</i>
<i>Fischaufstiegsanlage: Vertical-Slot-Pass</i>	<i>Technische Anlage am/im Gewässer Evtl. Gewässerausbau</i>		<i>X</i>	
<i>Fischabstiegsanlage: Herstellung</i>	<i>Technische Anlage z. B. am Rechen</i>		<i>X</i>	
<i>Schwimmbalken – Einbringen</i>	<i>Anlage nach § 28 WG (dient der Weiterleitung von Geschwemmsel unter Ausnutzung der Strömung)</i>		<i>X</i>	

Art des Vorhabens	Gewässerbenutzung, Wasserbenutzungsanlage, Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässer- ausbau	Zulassungsform		
		Erlaubnis oder Bewil- ligung §§ 8, 9 WHG	Erlaubnis oder Bewil- ligung § 28 WG	Plangenehmi- gung, Plan- feststellung § 68 WHG
Kraftwerksgebäude	Anlage nach § 28 WG, meist auch Baugenehmi- gung erforderlich		X	
Triebwerkskanal – Herstellung	Gewässerausbau Die Ausleitung in den Kanal erfolgt durch die Wehranlage im Mutterbett oder durch das Einlei- tungsbauwerk.			X
Stauhaltungsdammbau	Ggf. Gewässerausbau Herstellung/Ertüchtigung (statische Verstärkung, Änderung der Böschungs- neigung, Dammwege etc.)			X
Zusätzliche oder größere Turbine (ohne Höherstau)	Wasserbenutzungsanlage Falls das Schluckvermö- gen bzw. die Ableitung in die Turbine erhöht wird (Auswirkungen auf Min- destwasserführung)	X		
Austausch Generator	Nicht benutzungsrelevant			
Automatisierung der Schütze/ Wehranlage	Änderung des Betriebs einer Wasserbenutzungs- anlage	Anzeige § 18 WG		

Art des Vorhabens	Gewässerbenutzung, Wasserbenutzungsanlage, Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässer- ausbau	Zulassungsform		
		Erlaubnis oder Bewil- ligung §§ 8, 9 WHG	Erlaubnis oder Bewil- ligung § 28 WG	Plangenehmi- gung, Plan- feststellung § 68 WHG
<i>Reparatur an der Wehr- anlage – verbunden mit Ablassen von auf- gestautem Wasser</i>	<i>Zum Ablassen ggf. Rege- lungen in Erlaubnis-/Bewil- ligungsbescheid; im Übrigen § 27 WG</i>			
	<i>Anzeige der Unterhal- tungsmaßnahme bei der Wasserbehörde</i>	<i>Anzeige der Unterhal- tungsmaß- nahme</i>		
	<i>Mitteilung an den Fische- reiberechtigten/Pächter nach § 38 WG</i>	<i>Mitteilung nach § 38 WG</i>		
<i>Erhöhung der genutz- ten Wassermenge</i>	<i>Gewässerbenutzung (z. B. Erhöhung der genutzten Wassermenge durch Ausweitung der Betriebszeiten)</i>	X		
<i>Änderung des Zwecks der Nutzung</i>	<i>Gewässerbenutzung (z. B. wenn Vorhaben die künftige Einspeisung des durch Wasserkraft erzeugten Stroms in das öffentliche Netz bezweckt)</i> <i>Ggf. Anzeige gem. § 24 Abs. 3 WG, z. B. bei Um- nutzung betreffend die Art der Energieerzeugung (§ 24 Abs. 2 WG)</i>	X		
<i>Korrektur des Kanals</i>	<i>Gewässerausbau</i> <i>Änderung des Gewässers oder seiner Ufer</i>			X

Art des Vorhabens	Gewässerbenutzung, Wasserbenutzungsanlage, Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässer- ausbau	Zulassungsform		
		Erlaubnis oder Bewil- ligung §§ 8, 9 WHG	Erlaubnis oder Bewil- ligung § 28 WG	Plangenehmi- gung, Plan- feststellung § 68 WHG
Ausbaggern	<i>Einzelfallprüfung, abhän- gig von Größe und Zielrich- tung des Vorhabens</i>			
	<i>Unterhaltungsmaßnahme</i>	<i>Anzeige der Unterhal- tungsmaß- nahme</i>		X
	<i>Ggf. Gewässerbenutzung (Entnehmen fester Stoffe)</i>	X		
	<i>Ggf. Gewässer Ausbau</i>			
Ausbaggern	<i>Im Unterwasser</i>	X		
	<i>Erhöhung der Fallhöhe (Leistungssteigerung) – Gewässerbenutzung</i>			

IV.2 ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE)

§ 11a WHG gilt nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist. Zudem ist nach § 11a Abs. 3 S. 2 WHG gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität einzugehen.

IV.2.1 ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ANLAGEN ZUR GEWINNUNG VON ERDWÄRME

Erdwärmeanlagen bieten die Möglichkeit, die Erdwärme und das Grundwasser als regenerative Energiequellen zu erschließen. Die über ein Wärmeträgermedium gewonnene geothermische Energie kann dabei mittels einer Wärmepumpe zur Gebäudebeheizung (Niedertemperaturheizung) verwendet werden. Umgekehrt können die Wärmepumpen auch zur Klimatisierung von Gebäuden eingesetzt werden, wobei ein Überschuss an Raumwärme in den Untergrund abgegeben wird. Je nach Dimensionierung der Anlage sind dabei sowohl private als auch gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen oder auch solche im Bereich öffentlicher Einrichtungen möglich. Der gewöhnliche Anwendungsfall findet sich in der Nutzung zum Heizen und Kühlen von Räumlichkeiten unterschiedlicher Größenordnungen. Bei industrieller Nutzung ist beispielsweise auch eine Durchlaufkühlung bei Maschinen denkbar.

Die Errichtung der Anlagen umfasst bauliche Maßnahmen, die im wasserrechtlichen Zusammenhang als Erdarbeiten, Bohrungen (die im Einzelfall auch in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen), Einbringen von Stoffen in Gewässer und/oder als Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, zu behandeln sind.

Der spätere Betrieb bei Grundwasserwärmepumpenanlagen stellt ein Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Entnahme-/Förderbrunnen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) mit einem anschließenden Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Reinfiltration über Schluck-/Sickerbrunnen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG; in den §§ 49 WHG, 43 WG finden sich weitere Regelungen zu Erdaufschlüssen und Geothermie) dar. Erdwärmesonden können hinsichtlich ihrer Herstellung und ihres Zustands als Maßnahmen angesehen werden, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Bei Grundwasserwärmepumpen und bei großen Erdwärmesondenanlagen besteht auch die Möglichkeit einer thermischen Grundwasserbeeinflussung.

Der korrekten Hinterfüllung und Verpressung der Bohrung sowie der Vermeidung unterirdischer Wegsamkeiten kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Auf die aktuellen Leitlinien „Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS)“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wird verwiesen.

Durch das Anbohren und Durchteufen sensibler geologischer Schichten können verschiedene Grundwasserstockwerke hydraulisch kurzgeschlossen werden. Beim Antreffen von Sulfatgestein kann es in Verbindung mit Wasser bei der Umwandlung von Anhydrit zu Gips zum Aufquellen (Volumenzunahme) oder zum Lösen von Gips (Hohlraumbildung) kommen. Der hydraulische Kurzschluss beim Antreffen von Sulfatgestein im Untergrund kann somit zu Hebungen oder Senkungen an der Erdoberfläche führen. Somit ist bei diesen Vorhaben insbesondere dem Grundwasserschutz und der Verhinderung von Schäden Rechnung zu tragen (siehe LQS EWS). Auch beim Betrieb von Erdwärmesonden und -kollektoren mit wassergefährdenden Stoffen als Wärmeträgermedium (z. B. Glykol-Wasser-Gemische zum Frostschutz) in einwandigen Rohrleitungen ist hinsichtlich möglicher Störungs-, Havarie- oder Leckagefälle eine Grundwasserverunreinigung zu besorgen, falls entsprechende Boden- und Grundwasserhältnisse bestehen.

Für diese Tatbestände sind wasserrechtliche Erlaubnisse und gegebenenfalls auch weitere Zulassungen, Befreiungen oder Ähnliches erforderlich (siehe hierzu III.2) oder zusätzliche Verwaltungsverfahren (z. B. Anzeige von Bohrungen nach dem GeolDG, Prüfungen nach UVPG oder StandAG) zu durchlaufen.

IV.2.2 ERDWÄRMESONDEN

§ 11a WHG findet keine Anwendung, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist. In diesem Fall erfolgt die Zulassung des Vorhabens aufgrund des BBergG im dort geregelten Verfahren durch die Landesbergdirektion (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg).

Das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen (städte-)baulicher Nutzung unterfällt nicht dem bergrechtlichen Gewinnungsbegriff, sodass die Förderung von Erdwärme in einem Grundstück im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung des Grundstücks grundsätzlich nicht betriebsplanpflichtig ist. Ist der Zweck des Geothermievorhabens aber ein anderer als die (städte-)bauliche Nutzung des Grundstücks (bspw. die Versorgung mehrerer Grundstücke), sind für Aufsuchung und Gewinnung der Erdwärme die Vorschriften des BBergG anzuwenden und grundsätzlich Bergbauberechtigungen und für die konkreten Tätigkeiten Betriebspläne erforderlich. Eine Betriebsplanpflicht kann auch bei einer (Erdwärmesonden-)Bohrung, die sich auf ein Grundstück und dessen (städte-)bauliche Nutzung beschränkt, gegeben sein, wenn die Bohrung mehr als hundert Meter in den Boden eindringt.

Die untere Wasserbehörde prüft als Zulassungsbehörde eingehende Anträge zum Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen und leitet das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ein. Unabhängig davon sind die Bohrungen nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim LGRB anzuzeigen. Dieses entscheidet auch über die Erforderlichkeit eines bergrechtlichen Betriebsplans und gegebenenfalls einer Bergbauberechtigung und fordert diese bzw.

entsprechende Anträge gegebenenfalls ein. Ist dies der Fall, ist die Bergbehörde auch für das wasserrechtliche Verfahren zuständig. Um einen effizienten Verfahrensablauf zu fördern, empfiehlt es sich daher, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und die Anzeige von Bohrungen zeitgleich an beide Behörden zu senden, um die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens und die Zulassungsentscheidungen frühzeitig zu klären.

Eine gegebenenfalls abweichende Zuständigkeit ist in § 43 Abs. 7 WG geregelt, wonach die Bergbehörde im Falle der Erforderlichkeit eines bergrechtlichen Betriebsplanes für die Arbeiten (Erdarbeiten, Bohrungen) anstelle der Wasserbehörde zuständig ist. Die Bergbehörde trifft die Anordnungen dann im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Ferner regelt § 19 Abs. 2 WHG, dass die Bergbehörde, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entscheidet (siehe o. g. wasserrechtliche Tatbestände für die Herstellung und den Betrieb einer Geothermieanlage). Auch in diesem Fall ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

IV.2.3 KLEINERE VORHABEN UND VORHABEN ZUR EIGENVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT

Aufgrund von § 11a Abs. 3 S. 2 WHG ist im Verfahrenshandbuch gesondert auf kleinere Vorhaben und auf Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität einzugehen. Im Wasserrecht bestehen für diese Vorhaben keine eigenständigen (Sonder-)Regelungen. Unter kleineren Vorhaben sind im Bereich der Erdwärme private Nutzungen für ein haushaltsübliches Umfeld, zum Beispiel zum Heizen eines Einfamilienhauses oder auch kleinere gewerbliche Nutzungen wie das Heizen von Büroräumen in Größenordnungen ähnlich derer von Wohnnutzungen zu verstehen. Hinsichtlich der Heizleistung bewegen sich diese Anlagen ungefähr in einem Bereich von 5 bis 15 Kilowatt (kW). Keine kleineren Vorhaben sind größere gewerbliche oder industrielle

Nutzungen (oftmals Heizleistung > 50 kW) oder tiefe Geothermie zur Nahwärmeversorgung oder zur Erzeugung von Elektrizität (z. B. Geothermiekraftwerk Bruchsal, Tiefengeothermieanlagen der Stadtwerke München).

In der Anwendung der Geothermie kann zwischen der direkten und der indirekten Nutzung unterschieden werden. Bei der direkten Nutzung wird die erschlossene Erdwärme selbst mittels Wärmepumpe zur Wärmeversorgung bzw. Klimatisierung verwendet. Bei der indirekten Nutzung wird die Erdwärme erst nach der Umwandlung in Elektrizität durch ein Kraftwerk genutzt. Es sind Temperaturen von mindestens 90°C erforderlich. Die Gewinnung von Elektrizität ist daher bei der tiefen Geothermie anzusiedeln. Dabei handelt es sich mehr um die oben beispielhaft genannten Geothermiekraftwerke, welche die gewonnene Elektrizität in ein Netz einspeisen und die Größenordnung hinsichtlich einer Eigenversorgung deutlich übersteigen.

V. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

V.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Bei bestimmten Projekten muss grundsätzlich vor Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung führt der Projektträger bzw. Antragsteller durch.

Bei welchen Projekten?

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird grundsätzlich durchgeführt bei einem Vorhaben, bei dem die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht (§ 2 UVwG). In den Fällen, in denen das Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, soll die Behörde auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken (§ 25 Abs. 3 LVwVfG). Für die Entscheidung ist also zu betrachten, ob das Vorhaben UVP-pflichtig oder ob ein Planfeststellungsverfahren die richtige Verfahrensart ist bzw. ob viele Personen von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Sinn der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung?

Der Sinn, die Öffentlichkeit „früh“, also schon vor Antragstellung zu beteiligen, ist es, die Beteiligungskultur zu fördern, sich auf Augenhöhe zu begegnen, die Transparenz in den Verfahren zu erhöhen und Ideen der Öffentlichkeit mit einzubeziehen. Die Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst daher nicht nur eine reine Information für die Öffentlichkeit und damit auch für die potenziell vom Vorhaben Betroffenen, sondern gibt auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (§ 2 UVwG). Dies soll die Akzeptanz erhöhen und gegebenenfalls eine breitere Informationsgrundlage für die Antragsteller und Behörden schaffen. Sie soll die Qualität der Planung und Durchführung weiter verbessern sowie Lösungswege und Alternativen bei Konflikten aufzeigen.

Umweltmediation

Als Ergänzung kann die Zulassungs- bzw. Anhörungsbehörde eine Umweltmediation gemäß § 4 UVwG bei umweltbedeutsamen Vorhaben, bei denen sich erhebliche Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit schon im Vorfeld abzeichnen, vorschlagen. Hierbei handelt es sich um ein strukturiertes Verfahren, in dem die Parteien einen oder mehrere Mediatoren auswählen, mit dessen oder deren Hilfe sie anstreben, freiwillig und eigenverantwortlich den Konflikt einvernehmlich beizulegen. Die Erkenntnisse der Mediation werden dann in das Zulassungsverfahren einbezogen.

V.2 BEISPIELE FÜR DIE FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG BEI VORHABEN DER WASSERKRAFT

Bei der Wasserkraft besteht gemäß § 7 UVPG bei Neuvorhaben (Errichtung und/oder Betrieb einer Wasserkraftanlage, Neuzulassung der Gewässerbenutzung auch bei bereits bestehender Wasserkraftanlage) und gemäß § 9 UVPG bei Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beispielsweise, wenn die vorgeschriebene allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zum Ergebnis kommt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. In anderen Fällen ist die UVP in Anlage 1 zum UVPG zwingend vorgeschrieben.

Eine UVP-Pflicht kommt beispielsweise in Betracht bei den folgenden Vorhaben:

- Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (UVP-Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG); siehe auch §§ 7, 9 UVPG zu Neuvorhaben und Änderungsvorhaben,
- Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 13.6.1 UVPG),

-
- Bau eines Stauwerkes oder Ähnlichem, wenn weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (UVP-Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG),
 - Bau eines Dammes (UVP-Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG),
 - Gewässerausbaumaßnahme, nach § 68 Abs. 2 WHG also die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (UVP-Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.18.1, soweit nicht schon von Nr. 13.14 erfasst) – zum Beispiel durch die Errichtung eines Umgebungsgewässers als Fischaufstieg im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung.

Beim Gewässerausbau soll bereits aufgrund des vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahrens auch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden (§ 68 WHG, § 2 UVwG). Das gilt nicht, wenn – wie häufig – von der Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung Gebrauch gemacht wird.

Bei Anlagen zur Nutzung von Erdwärme/Geothermie besteht in aller Regel keine UVP-Pflicht (siehe IV.2 und VII.2). Bei UVP-Pflicht soll eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Möglich ist eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit aber zum Beispiel auch im vereinfachten Verfahren nach § 93 Abs. 3 WG, wenn dies für zielführend gehalten wird.

V.3 ABLAUF DER FRÜHEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Info über Ziele, Mittel und Auswirkungen

Der Vorhabenträger soll bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten. Je nachdem, wie weit die Planung fortgeschritten ist und ob sich im weiteren Verlauf noch erhebliche Änderungen ergeben, kann das Projekt durch verschiedene Beteiligungsformate, zum Beispiel

Informationsveranstaltungen, begleitet werden, insbesondere, wenn sich die Zeit der Planung über mehrere Jahre erstreckt. Dabei werden beispielsweise der geplante Umbau der Maschinenteknik, die Baumaßnahmen am Wehr und am Kraftwerk sowie die Mindestwasserabgabe erläutert. Der Öffentlichkeit wird jeweils Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, es sei denn, die Äußerungen zeigen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Eine bestimmte Form ist hier nicht vorgeschrieben. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

Form?

Ein Projektträger kann die Form der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung frei wählen und sich hierüber mit der Zulassungsbehörde und gegebenenfalls weiteren wichtigen Akteuren austauschen. Es ist Aufgabe der Behörden, einen Antragsteller auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aufmerksam zu machen, die Durchführung hingegen obliegt dem Antragsteller. Denkbar sind beispielsweise Informationsveranstaltungen in (Mehrzweck-)Hallen als Vortragsveranstaltung oder interaktiv mit Stationen zu verschiedenen Themen als sogenanntes World Café oder – vor allem seit der COVID-19-Pandemie – häufiger in einem Online-Format, wobei § 2 UVwG explizit auch den Einsatz elektronischer Informationstechnologien zulässt. Es können zum Beispiel in Präsenz oder online Diskussionsrunden geführt oder interaktive Karten im Internet und/oder Erklärvideos veröffentlicht werden. Ebenso können Informationen mit der Möglichkeit zur Rückmeldung per E-Mail, Social Media oder über Onlineformulare online gestellt werden – es gibt zahlreiche Wege und Formate für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Überdies ist es sinnvoll, den Gemeinderat der Standortgemeinde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder bei einem Ortstermin im Betrieb oder virtuell über die geplanten Änderungen zu informieren.

Die Kosten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung trägt in jedem Fall der Vorhabenträger (§ 2 Abs. 2 UVwG).

Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von § 25 LVwVfG

Ist § 2 UVwG nicht einschlägig, weil ein Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (also nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf) und die Verfahrensart nicht das Planfeststellungsverfahren ist, so soll der Vorhabenträger gemäß § 25 Abs. 3 LVwVfG eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dann durchführen, wenn das Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann. § 25 LVwVfG greift nur, soweit nicht bereits eine Beteiligung nach anderen Vorschriften, zum Beispiel nach § 2 UVwG, erfolgt (§ 25 Abs. 3 S. 5 LVwVfG).

Die Ausgestaltung entspricht der oben beschriebenen Ausgestaltung zu § 2 UVwG mit dem Unterschied, dass § 25 LVwVfG nur von der betroffenen Öffentlichkeit spricht und die Möglichkeit, bei geringem Interesse oder der Behandlung sachfremder Themen auf die Beteiligung zu verzichten, nicht erwähnt.

Es ist auch hier Aufgabe der Behörden, einen Antragsteller auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aufmerksam zu machen, die Durchführung hingegen obliegt dem Antragsteller.

V.4 BEISPIEL GRENZÜBERSCHREITENDE FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung macht nicht an Grenzen Halt. In Verfahren mit grenzüberschreitenden Auswirkungen oder wenn, zum Beispiel bei den großen Rheinkraftwerken, zugleich mit der deutschen Zulassung auch eine Konzession nach Schweizer Recht erforderlich ist, werden die Informationsveranstaltungen grenzüberschreitend abgehalten. Dabei werden zu einer gemeinsamen Veranstaltung alle Interessierten aus Deutschland und in diesem Fall der Schweiz eingeladen. Der Begriff der Öffentlichkeit wird also sachgerecht grenzüberschreitend interpretiert.

Zusätzlich zur umfassenden frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung hat es sich bewährt, in bestimmten Fällen eine Ökologische Begleitkommission (ÖBK) einzusetzen. Diese dient als Informationsplattform zwischen dem Antragsteller, den Behörden, Gemeinden und Umweltorganisationen. Ziel ist es, den vor Ort vorhandenen Sachverstand, die Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und gegebenenfalls vorhandene Ideen frühzeitig bei den Planungen in das Verfahren einzubeziehen und dieses langjährig bis zur Umsetzung der Umweltmaßnahmen zu begleiten. Ein Beispiel hierzu finden Sie im Anhang zu diesem Verfahrenshandbuch unter IX.7.

Grenzüberschreitende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG und nach dem Leitfaden der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz

Sowohl bei wasserrechtlichen Verfahren als auch bei Geothermie-Verfahren ist die grenzüberschreitende Beteiligung nach dem UVPG und gegebenenfalls nach dem Leitfaden der Oberrheinkonferenz¹ zu beachten.

¹ <https://www.oberrheinkonferenz.org/de/umwelt/downloads.html> oder direkt <https://www.oberrheinkonferenz.org/de/umwelt/uebersicht-news/aktuelle-informationen/items/leitfaden-zur-grenzüberschreitenden-beteiligung-bei-umweltrelevanten-vorhaben.html>.

Das UVPG enthält seit der Einfügung der §§ 54 ff. UVPG zum 29.07.2017 Regelungen für Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. So ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben, beispielsweise zur Nutzung der Geothermie, unter anderem zu beachten, dass gemäß § 54 UVPG der andere Staat frühzeitig zu benachrichtigen ist, wenn das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Gemäß § 55 UVPG ist eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung vorzunehmen und eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben gemäß § 56 UVPG. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und dass dabei bestimmte Punkte angegeben werden:

- wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,
- welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie
- die Ausschlusswirkung der Einwendungsfrist.

Auch eine elektronische Äußerung kann – bei Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit – zugelassen werden. Das bedeutet, dass eine deutsche Behörde elektronische Äußerungen der Schweizer und französischen Öffentlichkeit nur dann zulassen kann, wenn im Gegenzug bei Verfahren in Frankreich und der Schweiz für die deutsche Öffentlichkeit elektronische Äußerungen zugelassen sind. Äußerungen können in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats übermittelt werden. Damit kann die französische Öffentlichkeit ihre Äußerungen zum Beispiel auf Französisch an die deutschen Behörden schicken.

Bei allen umweltrelevanten Vorhaben, also bei UVP-pflichtigen Vorhaben und auch bei gegebenenfalls nach einer Vorprüfung nicht UVP-pflichtigen Vorhaben, ist der „Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen“ der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz, derzeitiger Stand vom Oktober 2016, bei der grenzüberschreitenden Beteiligung zu beachten. Dieser beruht auf der Espoo-Konvention – dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, das auf Initiative der UN-ECE geschlossen wurde – vom 25.02.1991.² Die Espoo-Konvention verpflichtet den Staat, in dem ein Vorhaben geplant ist, die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Nachbarstaat zu prüfen. In Artikel 3 der Konvention ist vorgesehen, dass der Nachbarstaat zunächst informiert wird und er sich dann äußert, ob er am Verfahren beteiligt werden will. Der Leitfaden der Oberrheinkonferenz sieht hingegen sogleich vor, dass mit der ersten Information zugleich die Unterlagen über das Vorhaben an den Nachbarstaat geschickt werden. Damit wird der Nachbarstaat zeitgleich informiert und bereits beteiligt. Es findet keine vorgelagerte Anfrage statt, ob der Nachbarstaat am Verfahren beteiligt werden will, denn mit Prüfung der Antragsunterlagen ist der Nachbarstaat in die Lage versetzt, das Vorhaben konkret zu betrachten.

Anforderungen für die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich in den §§ 54 ff. UVPG und – für seinen Geltungsbereich – im genannten Leitfaden der Oberrheinkonferenz.

² Die Espoo-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den Deutschland am 26.02.1991 unterzeichnet hat (vgl. Espoo-Vertragsgesetz vom 07.06.2002, BGBl. 2002, S. 1406 ff.).

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bzw. nach den ergänzenden Landesgesetzen, in Baden-Württemberg das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Für Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen besteht in der Regel keine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern es bedarf zunächst einer Vorprüfung (siehe Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.6.2, 13.14 und 13.18.1). Dasselbe gilt für Vorhaben der (oberflächennahen) geothermischen Energie unter dem Aspekt der (Grund-)Wasserentnahme gemäß Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG.

VI.1 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG UND STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG

Bei einer allgemeinen Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Ergibt die überschlägige Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist eine UVP durchzuführen.

Die §§ 7 und 9 UVPG enthalten Regelungen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung bei Neu- und Änderungsvorhaben (vgl. auch § 9 Abs. 4 UVPG).

- Der Vorhabenträger muss zur Vorbereitung der Vorprüfung geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG).
- Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen (Vermeidungs- wie auch Verminderungsmaßnahmen) des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 UVPG).

- Die Feststellung, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht, hat die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu treffen (§ 7 Abs. 6 UVPG). Diese Frist kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- Die zuständige Behörde muss die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung dokumentieren.
- Wird eine Vorprüfung durchgeführt, ist das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die zuständige Behörde hat hierbei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 anzugeben. Besteht nach Ansicht der Behörde keine UVP-Pflicht, muss sie in der Bekanntmachung auch darauf eingehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgt nach der behördlichen Bekanntmachungssatzung zum Beispiel auf der Homepage der Behörde, im Amtsblatt, in örtlichen Tageszeitungen oder auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG.

Für Vorhaben im Bereich der Wasserkraft- und Erdwärmenutzung mit UVP-Relevanz ist eine allgemeine Vorprüfung der Regelfall. Eine standortbezogene Vorprüfung wäre hingegen die Ausnahme (s. z. B. VII.2.4.2). Bei dieser Vorprüfung wird eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Prüfungsvorgaben sind im Einzelnen in § 7 Abs. 2 UVPG geregelt.

VI.2 DURCHFÜHRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)

VI.2.1 FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

(SOGENANNTES „SCOPING-VERFAHREN“)

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, hat die Zulassungsbehörde den Vorhabenträger über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unverzüglich zu informieren. Die Zulassungsbehörde unterrichtet und berät den Vorhabenträger entsprechend dem aktuellen Planungsstand des Vorhabens über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (§ 15 Abs. 1 S. 1 UVPG).

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens und die sich daraus ableitende Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes sowie die jeweilige Untersuchungsmethodik erfolgen im sogenannten „Scoping-Verfahren“. Die Zulassungsbehörde unterstützt den Antragsteller hierbei, um eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden. Prüfungsgrundlage des Scoping-Verfahrens sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens, sprich die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltgüter (siehe § 2 UVPG).

VI.2.2 ABLAUF DES „SCOPING-VERFAHRENS“

Der Vorhabenträger hat zur Festlegung des Untersuchungsrahmens beurteilungsfähige Unterlagen bereit zu stellen (sog. „Scoping-Papiere“). Die Unterlagen sollen Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, zum Standort sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen enthalten (§ 15 Abs. 2 UVPG). Die Unterlagen sollen mindestens enthalten:

- den Planungsstand des Vorhabens sowie gegebenenfalls mögliche Varianten,
- die ersten Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens,
- relevante Leistungsmerkmale, Größen (wie z. B. Wirtschaftlichkeit, Mindestwasser u. ä.),
- den Standort sowie
- zweckmäßige Angaben zu den Untersuchungen, mit denen die Umweltauswirkungen für den UVP-Bericht ermittelt und beschrieben werden können.

Grundsätzlich sind die Unterlagen in diesem Stadium noch sehr allgemein gehalten, was bedeutet, dass keine detaillierten Berichte und Gutachten gefordert werden. Es können die Unterlagen und die erstellten Gutachten von der Planung herangezogen werden.

Wenn ein sogenannter „Scoping-Termin“ durchgeführt wird, lädt die zuständige Behörde umgehend nach Erhalt der Scoping-Papiere zu diesem Termin ein. Der Termin dient zur Besprechung des Untersuchungsrahmens mit den Beteiligten (§ 15 Abs. 3 UVPG). Die Besprechung ist gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 3 UVwG öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die Zulassungsbehörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Die Zulassungsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit über die Durchführung der Besprechung spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch Einstellung auf ihrer Internetseite.

Der Scoping-Termin findet in der Regel unter Einbeziehung von entsprechenden Fachbehörden, Sachverständigen, betroffenen Gemeinden, gegebenenfalls Verbänden und Dritter statt (§ 15 Abs. 3 S. 2 UVPG). Gemeinsam mit dem Vorhabenträger und dessen Planer werden die notwendigen Bewertungsmaßstäbe sowie der Umfang und die nötige Detailtiefe erarbeitet. Das Ergebnis wird von der Zulassungsbehörde dokumentiert und beinhaltet

- den abgestimmten inhaltlichen Untersuchungsrahmen,
- die erforderliche Untersuchungsmethodik,
- den notwendigen Untersuchungsgegenstand und die zu bewertenden relevanten Umweltauswirkungen,
- gegebenenfalls Aussagen zu möglichen Alternativen (§ 16 UVPG).

Im Nachgang zum Scoping-Termin legt die Zulassungsbehörde den Inhalt und den Umfang der mit dem Genehmigungsantrag für die UVP einzureichenden Unterlagen fest und unterrichtet hierüber den Vorhabenträger. Die Festsetzung und Verteilung der Ergebnisse an die Beteiligten des Scoping-Verfahrens gilt als Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach Nr. 0.4.7 Abs. 1 S. 1 UVPVwV und § 5 UVPG.

VI.2.3 UVP-BERICHT (BERICHT ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS)

Nachdem die Zulassungsbehörde den Untersuchungsrahmen festgelegt hat, wird auf dieser Grundlage der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt. Die Inhalte werden schriftlich dargestellt und meist durch Abbildungen und Karten veranschaulicht. Der UVP-Bericht enthält nach § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG mindestens

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

VI.2.4 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG BEI UVP

Die Zulassungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die Zulassungsbehörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen (§ 18 UVPG).

Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens unterrichtet die Zulassungsbehörde die Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 UVPG und legt den UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Zulassungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, aus (§ 19 Abs. 2 UVPG).

Die ausgelegten Unterlagen sind auch über das UVP-Portal des Landes elektronisch zugänglich zu machen (§ 20 UVPG).

Bei einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist überdies § 56 UVPG zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zulassungsbehörde äußern. Während der Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist mit Ablauf der dort genannten Frist (derzeit 31.12.2022) endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine

Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). In diesen Fällen hat die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 PlanSiG einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten und hierauf und auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (§ 21 UVPG).

Der UVP-Bericht ist ebenfalls Gegenstand des Erörterungstermins. Zum Erörterungstermin siehe auch VII.1.2.2.2.

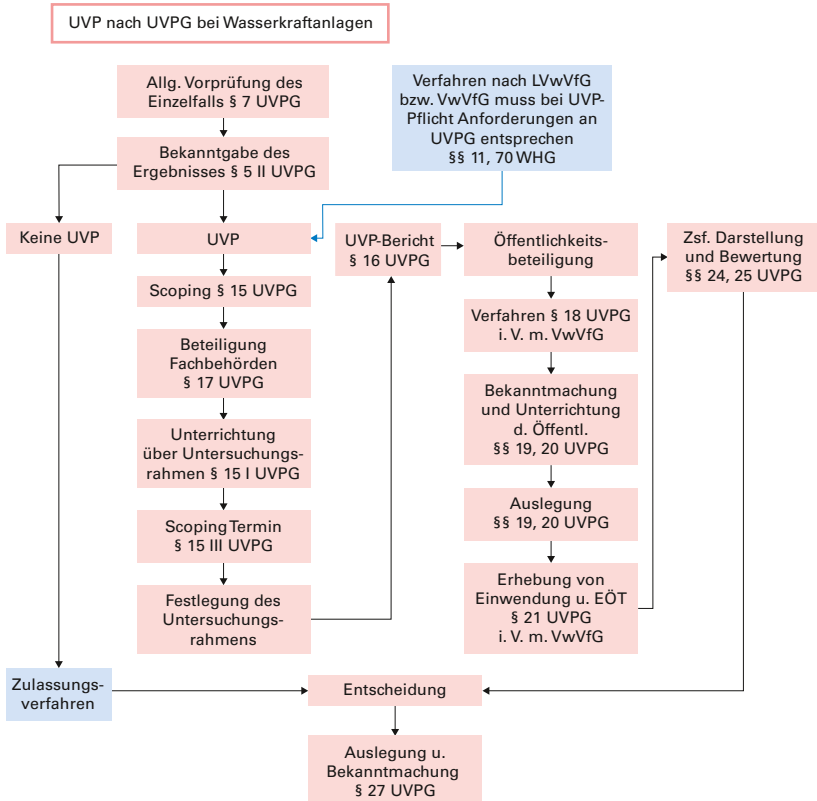
VI.2.5 BERÜCKSICHTIGUNG DES UVP-BERICHTS BEI ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG

Die Zulassungsbehörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen werden einbezogen (§ 24 UVPG). Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Zulassungsbehörde die Umweltauswirkungen. Die Bewertung ist zu begründen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die Zulassungsbehörde die begründete Bewertung (§ 25 UVPG).

VI.2.6 BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG

Die Zulassungsbehörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG den Bescheid zur Einsicht auszulegen (§ 27 UVPG).

VI.2.7 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER VORGABEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG



VII. Wasserrechtliche Zulassungsverfahren

VII.1 WASSERKRAFT

Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens kommen unterschiedliche wasserrechtliche Zulassungstatbestände in Betracht (vgl. IV.). Diese sind wiederum an unterschiedliche Verfahrensarten geknüpft. Unabhängig vom konkreten Zulassungstatbestand lässt sich ein Zulassungsverfahren allgemein in folgende Abschnitte unterteilen:

VOR ANTRAGSTELLUNG

- Klärung der Zuständigkeit
- Beratung des Antragstellers
- Ggfs. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP

NACH ANTRAGSTELLUNG

- Vollständigkeitsprüfung
- Behördenbeteiligung (mit TÖB)
- Öffentlichkeitsbeteiligung mit EÖT
- Entscheidung

Unter VII.1.1 werden zunächst allgemeingültige Verfahrensschritte beschrieben, die vor einer Antragstellung zu beachten sind. Danach wird unter VII.1.2 konkret der Ablauf eines förmlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens sowie der eines Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens jeweils ab dem Zeitpunkt der Antragstellung dargestellt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gesondert unter VI. beschrieben.

VII.1.1 VOR ANTRAGSTELLUNG

VII.1.1.1 Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserkraftanlage ergibt sich aus § 82 WG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich allgemein nach § 3 LVwVfG.

Grundsätzlich sind die unteren Wasserbehörden der Landratsämter oder Stadtverwaltungen der Stadtkreise nach § 82 Abs. 1 WG sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Für Entscheidungen zu Wasserkraftanlagen, deren Rohwasserkraft 1.000 Kilowatt übersteigt, sind nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) WG die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden sachlich zuständig. Dies gilt nach § 82 Abs. 3 WG auch dann, wenn für das Vorhaben ein Gewässerausbau (Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG) notwendig ist.

Ist mit einem planfestzustellenden Vorhaben eine Gewässerbenutzung verbunden, so normiert § 19 Abs. 1 WHG nur eine Zuständigkeitskonzentration. Die Planfeststellungsbehörde muss in diesem Fall auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung entscheiden. Dies gilt sowohl für Planfeststellungsbeschlüsse als auch für Plangenehmigungen.

Auf Ersuchen des Vorhabenträgers übernimmt die jeweils zuständige Zulassungsbehörde auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach § 11a Abs. 2 und 3 WHG.

VII.1.1.2 Beratung des Antragstellers vor Antragstellung

Eine wasserrechtliche Zulassung wird nur auf Antrag erteilt. Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ermöglichen, sind Voraussetzung für eine zeitgerechte Bearbeitung eines Antrags. Erfahrungen zeigen, dass bei einer Vielzahl von Anträgen unvollständige bzw. nicht aussagekräftige Antragsunterlagen vorgelegt werden. Ist die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben getroffen, empfiehlt sich daher die frühzeitige Kontaktaufnahme des Antragstellers mit der Zulassungsbehörde für ein Beratungsgespräch. Im Beratungsgespräch stellt der Antragsteller der Behörde das Projekt vor. Hierfür ist es zielführend, wenn der Antragsteller vorab aussagekräftige

Unterlagen zur Verfügung stellt. Hierzu gehören mindestens eine kurze textliche und eine zeichnerische Darstellung des Vorhabens, um die Art der erforderlichen Zulassungen festlegen zu können, ebenso Angaben zu Größe und Leistung der geplanten Anlage (Klärung von Zuständigkeiten und Verfahrensarten) wie auch Angaben zur Schutzgebietskulisse (Klärung der zu beteiligenden Fachbehörden und der gegebenenfalls benötigten Zulassungen/Befreiungen nach den fachgesetzlichen Vorschriften). Abhängig vom Umfang des Vorhabens sind gegebenenfalls weitere Vorgespräche erforderlich. Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen und prüffähigen Antrag zu erstellen.

In dieser Phase hat die Behörde dem Antragsteller gegebenenfalls mitzuteilen, dass er eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich verpflichtend durchzuführen hat (§ 2 Abs. 1 UVwG), oder gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt (§ 25 Abs. 3 LVwVfG).

Sind neben den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen andere Zulassungen erforderlich, ist es sinnvoll, bereits in dieser Phase die dafür zuständigen Behörden hinzuzuziehen.

In der Beratungsphase vor der Antragstellung ist insbesondere zu klären,

- welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Gewässer und wasserwirtschaftliche Belange, Umweltschutzgüter sowie die Allgemeinheit und die Umgebung haben kann,
- ob eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit grundsätzlich verpflichtend durchzuführen ist,
- ob ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen oder zu empfehlen ist,
- welche Antragsunterlagen in welcher Detailtiefe benötigt werden,
- welche Gutachten benötigt werden,

-
- ob für das Vorhaben nach dem UVPG eine Vorprüfung durchzuführen ist,
 - ob für das Vorhaben FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen erforderlich sind,
 - wie der zeitliche Ablauf des Zulassungsverfahrens ist,
 - welche Behörden voraussichtlich am Verfahren zu beteiligen sind (siehe dazu Anhang unter VII.3),
 - welche weiteren Zulassungen gegebenenfalls benötigt werden.

Die behördliche Anforderung von Sachverständigengutachten ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Ein Sachverständigengutachten kann von der Behörde gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Behörde nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich nicht mit geringem Aufwand sachkundig machen kann. In Einzelfällen kann die Einholung eines neutralen Gutachtens für das Verfahren jedoch vorteilhaft sein. Das Gutachten eines Sachverständigen kann in der Öffentlichkeit die Akzeptanz des Projekts steigern.

VII.1.2 NACH ANTRAGSTELLUNG – KONKRETE VERFAHRENSARTEN

VII.1.2.1 Erforderliche Daten und Informationen bei der Antragstellung

(Antragsunterlagen)

Für ein Vorhaben, das wasserrechtlich zuzulassen ist, sind Antragsunterlagen, das heißt, Pläne und Beilagen (sonstige Unterlagen) so zu erstellen, dass das Vorhaben selbst und seine möglichen Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, gegebenenfalls auch Dritte, ersichtlich sind und beurteilt werden können. Die Wasserbehörde kann unvollständige Anträge ablehnen, wenn der Antragsteller den Mangel nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist behoben hat (§ 86 Abs. 1 S. 2 WG).

Eine Checkliste im Anhang IX.1 gibt eine beispielhafte, nicht abschließende Übersicht über die einzureichenden Unterlagen und die an sie gestellten Anforderungen.

Die verfahrensführende Behörde entscheidet abhängig vom Vorhaben und mit Blick auf das durchzuführende Verfahren, welche Unterlagen bei Bedarf vorzulegen sind. Eventuell ergeben sich aus der Anhörung insbesondere der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange weitere Anforderungen.

Die Anzahl der einzureichenden Antragsfertigungen hängt von der Art des Verfahrens ab. In jedem Fall sind die Unterlagen auch digital einzureichen. Die elektronischen Unterlagen müssen exakt mit den Papierunterlagen übereinstimmen. Das gilt auch für die Reihenfolge der Dokumente. Dies ist bei den elektronischen Unterlagen über die Wahl der Dateinamen sicherzustellen.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde gemäß § 11a Abs. 4 WHG unverzüglich einen belastbaren Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen dem Träger des Vorhabens mit.

VII.1.2.2 Förmliches wasserrechtliches Zulassungsverfahren – Erlaubnis/Bewilligung

Das förmliche wasserrechtliche Zulassungsverfahren – mit Beteiligung der Öffentlichkeit – für die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung richtet sich nach § 93 Abs. 1 WG i. V. m. den §§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 LVwVfG. Sofern ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, sind im konkreten Verfahren die zusätzlichen Anforderungen aus dem UVPG zu berücksichtigen, § 11 Abs. 1 WHG.

Das Verfahren kann ohne die Bekanntmachung des Antrages und ohne die Verhandlung über erhobene Einwendungen nach § 93 Abs. 3 WG durchgeführt werden, wenn die Erlaubnis nicht als gehobene Erlaubnis beantragt wird und insbesondere ein Fall des § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 7 WG vorliegt (vereinfachtes Erlaubnisverfahren).

**VII.1.2.2.1 Behördenbeteiligung im förmlichen Erlaubnis-/Bewilligungsverfahren
nach LVwVfG**

Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft die Zulassungsbehörde die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 1 S.1 LVwVfG). Ist der Antrag unvollständig (z. B. unzureichende Angaben, fehlende Gutachten usw.), ist dieser Umstand dem Antragsteller umgehend mitzuteilen und der Antragsteller hat den Antrag entsprechend den Nachforderungen zu vervollständigen.

Sind die Antragsunterlagen vollständig, fordert die Zulassungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zu einer Stellungnahme auf (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 2 LVwVfG). Die beteiligten Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben. Diese Frist darf aber drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Zulassungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 3a LVwVfG).

Eine Checkliste zu den möglicherweise betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist im Anhang IX.4 enthalten. In bestimmten Fallkonstellationen kann es sinnvoll sein, sogenannte „Träger öffentlicher Belange“, wie zum Beispiel Energieversorger, Bahn oder Telekommunikationsunternehmen, im Verfahren zu beteiligen. Dabei handelt es sich nicht um Behörden im funktionalen Sinne des § 1 Abs. 2 LVwVfG. Die Beteiligung erfolgt daher – sofern keine eigene Betroffenheit des Trägers festgestellt wird – in der Regel über den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 Abs. 1 LVwVfG).

Nach § 11 Abs. 5 des Klimaschutzgesetzes BW (KSG BW) sollen die unteren Verwaltungsbehörden bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, auch das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien beim Regierungspräsidium beteiligen. Das Regierungspräsidium soll dadurch Gelegenheit haben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Zu solchen Vorhaben zählt auch die Errichtung von Wasserkraftanlagen ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 50 Kilowatt (§ 11 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 KSG BW).

Die Zulassungsbehörde berücksichtigt die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der beteiligten Fachbehörden. Im Rahmen ihrer Entscheidungszuständigkeit prüft und bewertet sie die Stellungnahmen eigenständig, zum Beispiel in Bezug auf Widerspruchsfreiheit oder die Verhältnismäßigkeit.

Bei Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen entsprechend der Mitwirkungsrechte nach § 63 BNatSchG bzw. § 49 NatSchG im Verfahren anzuhören.

Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Planfeststellung bedürfen, oder für die eine gehobene Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wird, ist den vom Land Baden-Württemberg anerkannten Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen nach § 6 Abs. 2 UVwG der Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen zu geben, sofern sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Ihnen sind der Bekanntmachungstext und auf Verlangen die auszulegenden Unterlagen zu übermitteln, möglichst digital.

VII.1.2.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung nach LVwVfG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst die Zulassungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages die Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 2 LVwVfG). Die Auslegung ist von den Gemeinden davor ortsüblich bekannt zu machen (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 LVwVfG). Die Auslegung erfolgt in der Regel auf Kosten des Antragstellers durch Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder in einer Tageszeitung. Hier ist das spezielle Ortsrecht der Gemeinde zur ortsüblichen Bekanntmachung zu beachten. Ist hiernach der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme in die Bekanntmachung vorgeschrieben, so kann dies gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG während der Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist mit Ablauf der dort genannten Frist (derzeit 31.12.2022) endet. Ergänzend sieht allerdings § 27a LVwVfG ohnehin vor, dass die Bekanntmachung der Auslegung in wasserrechtlichen Verfahren auch im Internet veröffentlicht werden soll.

Inhaltlich muss sich aus der Bekanntmachung ergeben, wo und in welchem Zeitraum die Antragsunterlagen zur Einsicht ausgelegt sind, dass Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass bei einer Anzahl von mehr als 50 Beteiligungen die Benachrichtigungen von einem Erörterungstermin oder die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 LVwVfG). Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung und Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 3 LVwVfG).

Bei der Bekanntmachung eines Antrags auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass

- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können (§ 93 Abs. 2 WG BW).

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung haben die Gemeinden die Antragsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1 LVwVfG). Der Auslegungszeitraum wird in der Regel von der Zulassungsbehörde mit der Gemeinde abgestimmt und in der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt. Nur in Ausnahmefällen kann auf die Auslegung verzichtet werden (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 2 LVwVfG).

Während der Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes kann die Auslegung von Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist mit Ablauf der dort genannten Frist (derzeit 31.12.2022) endet. Für die Veröffentlichung im Verwaltungsverfahren gilt die Vorschrift des § 27a Abs. 1 S. 2 LVwVfG entsprechend, nach der der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde zugänglich gemacht wird. Zudem werden auch die Antragsunterlagen selbst auf der Internetseite der Behörde

während der Auslegungsfrist eingestellt. Daneben soll die Auslegung in Papier als zusätzliches Informationsangebot erfolgen oder sollen gegebenenfalls andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Obwohl § 73 LVwVfG keine Vorgabe für den Zeitraum zwischen der Bekanntmachung und der Auslegung macht, empfiehlt es sich im Sinne der Beteiligten eine Frist von mindestens einer Woche vorzusehen. Die ausgelegten Unterlagen müssen den Betroffenen in die Lage versetzen, festzustellen, ob und in welchem Umfang seine Belange durch das Vorhaben berührt werden. Sollten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sein, dürfen diese nicht ausgelegt werden. Geschäftsgeheimnisse müssen im Verfahren vom Antragsteller gekennzeichnet werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zulassungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 1 LVwVfG). Eine Betroffenheit in einem Recht oder das Vorliegen eines rechtlichen Interesses ist nicht erforderlich.

Während der Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist mit Ablauf der dort genannten Frist (derzeit 31.12.2022) endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). In diesen Fällen hat die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 PlanSiG einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten und hierauf und auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Umweltverbänden sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den Antragsunterlagen hat die Zulassungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 6 LVwVfG). Durch den Verweis in § 73 Abs. 6 S. 6 LVwVfG gelten für den Erörterungstermin die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im Verwaltungsverfahren. Der Erörterungstermin ist obligatorisch. Es kann nur auf ihn verzichtet werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf die Erörterung verzichtet haben (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 LVwVfG). Während der Geltung des Planungssicherstellungsgesetzes genügt in Fällen, in denen nach den dafür geltenden Vorschriften auf einen Erörterungstermin nicht verzichtet werden kann, eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation sind die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten zu benachrichtigen und die Online-Konsultation überdies mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (§ 5 Abs. 3 PlanSiG, § 73 Abs. 6 S. 2 bis 4 LVwVfG). Zuvor sind den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die Informationen zugänglich zu machen, die sonst im Erörterungstermin behandelt werden, und es ist ihnen innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die Berechtigten Zugang zur Online-Konsultation haben.

Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann die Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 Abs. 5 PlanSiG). In diesem Fall gibt es vorher keine Gelegenheit zur Stellungnahme, da eine Äußerung im Termin möglich ist. Ansonsten gelten die Vorschriften wie bei der Online-Konsultation.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 LVwVfG), sofern das nicht schon bereits mit der Bekanntmachung der Auslegung erfolgt ist (§ 73 Abs. 7 LVwVfG). Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 68 Abs. 4 LVwVfG). Diese ist dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, als Abschrift zu überlassen. Die Zulassungsbehörde soll die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 7 LVwVfG). In der Entscheidung wird final über die Einwendungen entschieden (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 74 Abs. 2 LVwVfG).

VII.1.2.2.3 Behördliche Entscheidung

Das Verfahren endet mit der Entscheidung der Behörde. Bei Gewässerbenutzungen sind in der Entscheidung (Erlaubnis/Bewilligung) der Zweck sowie Art und Maß der Benutzung zu bestimmen. Sowohl die Bewilligung als auch die Erlaubnis sind angemessen zu befristen. Für die Bewilligung gibt § 14 Abs. 2 WHG ausdrücklich vor, dass die Frist nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Die Zulassungsentscheidung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden (§ 13 WHG). Hiervon zu unterscheiden sind bloße Hinweise. Die Gebühren für die Zulassungsentscheidung richten sich nach der Gebührenverordnung der jeweiligen Zulassungsbehörde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erlaubnis bzw. Bewilligung im Bewirtschaftungsermessen der Behörde. Die Wasserkraft soll im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien genutzt werden (§ 24 Abs. 1 S. 1 WG). Insbesondere sind die all-

gemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele (§§ 27 ff. WHG, Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) sowie die Voraussetzungen der §§ 33–35 WHG hinsichtlich der Mindestwasserführung, der Durchgängigkeit des Gewässers und des Schutzes der Fischpopulation zu berücksichtigen.

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis hat aufgrund von § 11a Abs. 5 WHG innerhalb eines Jahres zu erfolgen, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt oder der Modernisierung von Wasserkraftanlagen dient. Sie hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt oder mehr dient. Diese Fristen beginnen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie können von der zuständigen Behörde einmalig um bis zu 18 und längstens 24 Monate verlängert werden, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist (§ 11a Abs. 5 S. 2 WHG). Im Übrigen kann die zuständige Behörde die Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (§ 11a Abs. 5 S. 3 WHG). Insgesamt beträgt die Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 S. 2 und S. 3 18 und längstens 24 Monate (§ 11a Abs. 5 S. 5 WHG). Die Fristverlängerungen werden dem Träger des Vorhabens mitgeteilt.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 1 LVwVfG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis und die Bewilligung sind in das Wasserbuch einzutragen (§ 87 Abs. 2 WHG). Wasserbuchführende Stellen sind die jeweiligen unteren Wasserbehörden (§ 69 Abs. 1 WG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erlischt, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m § 75 Abs. 4 LVwVfG).

VII.1.2.3 Planfeststellung/Plangenehmigung – Gewässerausbau

Steht das Vorhaben im Zusammenhang mit einem Gewässerausbau, bedarf es in der Regel einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 68 WHG).

Entfallen können Planfeststellung und Plangenehmigung jedoch nach § 55 WG bei kleineren Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit ein naturnaher Ausbau bezweckt wird oder in den Fällen des § 74 Abs. 7 VwVfG.

Sofern ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, sind im konkreten Verfahren die zusätzlichen Anforderungen aus dem UVPG zu berücksichtigen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Die oben dargestellten Vorgaben des § 11a Abs. 4 und Abs. 5 WHG gelten gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 WHG auch für Planfeststellungen und Plangenehmigungen.

VII.1.2.3.1 Planfeststellungsverfahren

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gelten über § 70 Abs. 1 WHG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Die Vorschriften sind inhaltlich nahezu identisch zu denen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Das Verfahren entspricht daher inhaltlich im Wesentlichen dem förmlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren – mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Erlaubnis/Bewilligung.

Der Gewässerausbau darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG). Auch der Planfeststellungsbeschluss kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden (§ 70 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 WHG).

Ein Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung. Dadurch werden andere behördliche Entscheidungen wie Genehmigungen, Befreiungen oder Zustimmungen, die für das Gewässerausbauvorhaben nach anderen Vorschriften erforderlich sind, umfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Davon ausgenommen ist die Zulassung der Gewässerbenutzung durch Erlaubnis oder Bewilligung, die vom Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert wird und eigenständig zu erteilen ist. Auch bei nicht wasserrechtlichen Planfeststellungen wird die wasserrechtliche Benutzungszulassung von der Planfeststellungsbehörde in den Bescheid aufgenommen (§ 19 Abs. 1 WHG). Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen, bei einer Planfeststellung durch Bundesbehörden im Benehmen mit dieser (§ 19 Abs. 3 WHG).

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen und zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Auch der Planfeststellungsbeschluss wird im Wasserbuch eingetragen (§ 87 Abs. 2 WHG).

VII.1.2.3.2 Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung stellt im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss ein vereinfachtes Verfahren dar und kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens dann durchgeführt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für die Erteilung einer Plangenehmigung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren größtenteils nicht anzuwenden (§ 74 Abs. 6 S. 2, 3 VwVfG). Ausgenommen hiervon sind die entsprechend anwendbaren Regelungen des § 74 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 VwVfG, unter anderem über die Zustellung der Plangenehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung bei mehr als 50 Zustellungen.

Der wesentliche Unterschied der Plangenehmigung gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss begründet sich darin, dass bei der Plangenehmigung in der Regel keine Öffentlichkeitsbeteiligung und keine Erörterungsverhandlung stattfinden. Die Beteiligung Dritter erfolgt nach § 13 VwVfG und die Betroffenen werden nach § 28 VwVfG angehört.

Die Plangenehmigung unterscheidet sich in der Rechtswirkung nicht von einer Planfeststellung (§ 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG). Damit kommt der Plangenehmigung ebenfalls die Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG zu, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung (siehe oben VII.1.2.3.1). Eine Eintragung ins Wasserbuch ist ebenfalls erforderlich (§ 87 Abs. 2 WHG).

VII.1.2.4 Zusammentreffen mehrerer Zulassungsentscheidungen

Im Wasserrecht ist keine zentrale Konzentrationswirkung geregelt. Es muss stets geprüft werden, welche Zulassungen für das Vorhaben erforderlich sind und ob zur wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung eine Konzentrationswirkung gesetzlich bestimmt ist.

VII.1.2.4.1 Bau- und wasserrechtliche Genehmigung bei Erlaubnis oder Bewilligung

Die Erlaubnis und die Bewilligung schließen eine nach baurechtlichen Vorschriften oder nach dem WG für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein (§ 84 Abs. 3 WG). Es handelt sich um keine materielle Konzentration (Entscheidungskonzentration), sondern nur um eine Zuständigkeitskonzentration, weswegen nur eine Zulassungsentscheidung notwendig ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist bei einer Baugenehmigung erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 BauGB).

VII.1.2.4.2 Wasserrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung bei Erlaubnis oder Bewilligung

Bedarf das Vorhaben neben einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung einer wasserrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung, zum Beispiel in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in Wasserschutzgebieten oder in Gewässerrandstreifen, so kann diese Entscheidung zusammen mit der Entscheidung über die Gewässerbenutzung getroffen und in einem Bescheid geregelt werden. Voraussetzung ist, dass die für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Wasserbehörde auch für die Erteilung der Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung gesetzlich zuständig ist.

VII.1.2.4.3 Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung bei baurechtlicher Entscheidung

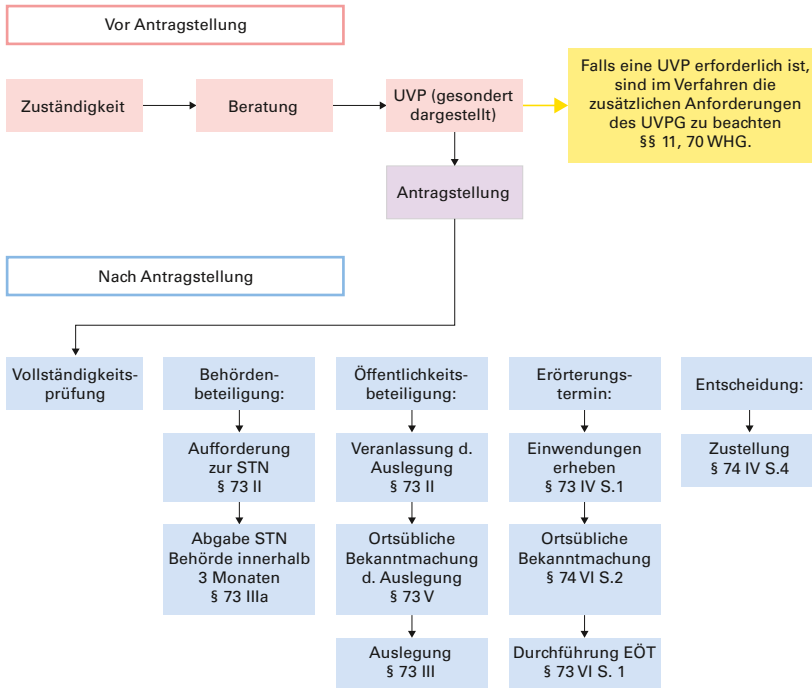
Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung (§ 84 Abs. 2 S. 1 WG). Es handelt sich um eine Zuständigkeitskonzentration. Die Entscheidungen stehen selbstständig nebeneinander, werden aber von einer Behörde erlassen.

Bei einer Befreiung nach § 29 Abs. 4 WG, die den Innenbereich betrifft, bedarf die Entscheidung auch des Einvernehmens der Gemeinde (§ 84 Abs. 2 S. 2 WG). Bei einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 65 Abs. 3 S. 1 WG ist anstelle des Einvernehmens der Wasserbehörde das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich (§ 84 Abs. 2 S. 3 WG).

VII.1.2.4.4 Erlaubnis/Bewilligung und Planfeststellung/Plangenehmigung

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 Abs. 1 WHG). Dadurch wird zunächst klargestellt, dass die Erlaubnis und Bewilligung von der materiellen Konzentrationswirkung der Planfeststellung ausgenommen sind (vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG). Darüber hinaus erfolgt eine Verfahrenskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde. Die Wasserbehörde wird beteiligt (§ 19 Abs. 3 WHG). Die Regelungen gelten entsprechend bei der Plangenehmigung.

VII.1.3 SCHAUBILD ZULASSUNGSVERFAHREN WASSERKRAFT



§§ 73 und 74 (L)VwVfG

VII.2 ERDWÄRME (OBERFLÄCHENNAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE)

In diesem Teil des Kapitels werden die einzelnen Schritte im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Anlagen zur Nutzung geothermischer Energie (Erdwärme) dargestellt und erläutert. Dies beinhaltet neben Verwaltungsverfahren bei der Zulassungsbehörde auch mögliche Schritte vor einer Antragstellung wie auch das weitere Vorgehen im Anschluss an die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Schritte laufen dabei in der Regel chronologisch aufeinander folgend und nicht parallel ab. Eingegangen wird auf Besonderheiten der Erdwärmenutzung, während zur Vermeidung von Wiederholungen verschiedene Vorgaben des allgemeinen Verfahrensrechts, wie zum Beispiel auch die Regelungen des PlanSiG, in diesem Kapitel nicht mehr erneut dargestellt werden; insoweit ist auf Kapitel VII.1 zu verweisen.

Die Erdwärmenutzungen lassen sich aufgrund ihrer technischen Funktionsweise in Erdwärmesondenanlagen (EWS) und Erdwärmekollektorenanlagen (EWK; inkl. Erdwärmekörbe bzw. Grabenkollektoren u. ä.) als eine Fallkonstellation (geschlossene Systeme, kein direkter Grundwasserkontakt des Wärmeträgermediums) und Grundwasserwärmepumpenanlagen (GWP) als weitere Fallkonstellation (offene Systeme, direkter Kontakt durch Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung) aufteilen. Die sich aus dieser Unterscheidung ergebenden Folgen für das Zulassungsverfahren werden nachfolgend ebenfalls beschrieben.

Für die wasserrechtliche Entscheidung und das dazugehörige Zulassungsverfahren ist in der Regel die untere Wasserbehörde (Stadtverwaltung der Stadtkreise oder Landratsämter) sachlich zuständig nach § 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 WG (i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 5 lit. b Landesverwaltungsgesetz (LVG)) und § 82 Abs. 1 WG. Abweichungen können sich im Einzelfall aufgrund des Bergrechts oder zum Beispiel bei sogenannten IED-Anlagen (nach Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) ergeben.

VII.2.1 VORABANFRAGE UND -AUSKUNFT

Mit dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (ISONG) (LGRB, <https://isong.lgrb-bw.de/>) werden umfangreiche Informationen zur potenziellen Nutzung des Untergrundes durch Erdwärmesonden und Themenkarten zu Erdwärmekollektoren für den Vorhabenträger im Internet bereitgestellt. Besteht seitens eines Vorhabenträgers Interesse an der Nutzung oberflächennaher Geothermie, ist es zunächst ratsam, auf die Zulassungsbehörde zuzugehen. Dies sollte vor der konkreten Antragstellung erfolgen.

Mit einer informellen Voranfrage bei der Zulassungsbehörde kann um überschlägige Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit des Vorhabens gebeten werden. Die Zulassungsbehörde wird dabei in frühzeitiger beratender Funktion tätig. Sie kann mittels ihrer Erfahrung mit vergleichbaren Vorhaben in der näheren Umgebung des Vorhabenstandorts und unter Zuhilfenahme von Fachinformationssystemen wie ISONG sowie in schwierigen Fällen durch die Beratung von Fachbehörden eine erste grobe Einschätzung und Absteckung von Rahmenbedingungen vornehmen. So können mögliche Einschränkungen wie etwa Bohrtiefenbegrenzungen oder regionale (hydro-) geologische Gegebenheiten berücksichtigt werden, die sich auf die genauere Planung der Anlage auswirken können. Es kann auch frühzeitig auf weitere limitierende Faktoren aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Verbote aus örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen, Durchführung eines Verfahrens nach StandAG, Erforderlichkeit eines bergrechtlichen Betriebsplanes) hingewiesen werden. Die Vorabauskunft beschränkt sich dabei auf eine überschlägige Prüfung und ist von einer konkreten Beratung und Planung durch einen Fachplaner oder ein Fachunternehmen abzugrenzen. Sie ergeht in der Regel gebührenfrei und vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung nach Antragstellung. In diesem Rahmen kann die Zulassungsbehörde dem künftigen Antragsteller auch einen entsprechenden Auszug aus dem ISONG mit Informationen und möglichen Beschränkungen am geplanten Vorhabenstandort und die Anforderungen an eine Antragstellung (ggf. Muster Antragsformular) zur Verfügung stellen.

Auf Ersuchen des Vorhabenträgers übernimmt die Zulassungsbehörde auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle nach § 11a Abs. 2 und 3 WHG.

VII.2.2 BESONDERHEITEN BEI GRUNDWASSERWÄRMEPUMPENANLAGEN

Da das ISONG nur für die Anwendungsfälle Erdwärmesonden und -kollektoren konzipiert ist, kann es – soweit es die Zulassungsbehörde als geboten erachtet – lediglich unterstützend zur Erstellung eines prognostischen Bohrprofils herangezogen werden. Oftmals stellt sich bei der Planung der Anlage die Frage nach der relevanten Grundwassertiefe und der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit gibt. Gewöhnlich führen die unteren Verwaltungs- oder Zulassungsbehörden hierzu selbst keine belastbaren Daten bzw. es kann dort erfragt werden, ob belastbare Daten vorliegen. Öffentliche Daten zu Grundwasserständen können über den Online-Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) abgerufen werden. Ferner können hierzu gegebenenfalls der örtliche Wasserversorger, das jeweilige Regierungspräsidium oder die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) angefragt werden. Diese betreiben ein eigenes Grundwassermessnetz. Daten zur Grundwasserqualität können dem Jahresdatenkatalog Grundwasser der LUBW auf deren Internetseite (<https://jdkgw.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/200/>) entnommen werden.

Denkbar ist auch ein gestuftes Vorgehen, bei dem zuerst Bohrung und Pumpversuch zur Ermittlung der hydraulischen Kenngrößen des Untergrundes erfolgen und danach die Entnahme und die Wiedereinleitung des Grundwassers bzw. Bemessung der Anlage bestimmt werden.

VII.2.3 ANTRAGSERSTELLUNG UND -EINREICHUNG

Ist die Entscheidung auf eine bestimmte Form der Erdwärmernutzung gefallen, so kann der Interessent die erforderlichen Unterlagen für den Antrag auf die entsprechende Zulassung (wasserrechtliche Erlaubnis) zusammenstellen. Sollten die Antragstellung und eventuelle Rücksprachen zum Beispiel durch das beauftragte Fachunternehmen erfolgen, ist dem Antrag eine entsprechende Vollmacht beizulegen. Die Beauftragung eines Fachplaners oder eines Fachunternehmens bietet sich aufgrund der Komplexität des Antrags und der erforderlichen Sachkenntnisse an. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen. Dabei sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Unterlagen mit einzureichen. Diese müssen nach § 86 Abs. 2 WG von hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet sein. Für Einzelheiten zum Inhalt, der für das Verwaltungsverfahren gewünschten Form (schriftliche und digitale Ausfertigungen) und der erforderlichen Anlagen empfiehlt sich eine Rückfrage bei der zuständigen Zulassungsbehörde. Oftmals sind Informationen hierzu dem Internetauftritt der Behörde zu entnehmen, wo auch Formulare oder Vordrucke bereitgestellt werden. Gegebenenfalls sind Informationen hierzu auch aus einer vorherigen Vorabanfrage ersichtlich. Bei der Planung von Erdwärmesondenanlagen sollten insbesondere die Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS) beachtet werden (siehe auch unten VII.2.4.3).

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde gemäß § 11a Abs. 4 WHG unverzüglich einen belastbaren Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen dem Träger des Vorhabens mit.

Anmerkung zur Verfahrensart bei Erdwärmekollektoren (EWK):

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, beispielsweise aufgrund eines Verbots einer Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung oder der Erforderlichkeit unbedingt notwendiger Nebenbestimmungen (z. B. aufgrund der

geologischen Untergrundverhältnisse, schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten, kritischer Grundwassersituationen oder der Betroffenheit mehrerer Grundwasserhorizonte o. ä.) kann auch für Erdwärmekollektoren eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein. Eine Gewässerbenutzung kann gegeben sein, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Bewegung, Höhe, Menge oder Beschaffenheit des Grundwassers von vornherein nicht ausgeschlossen werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Ebenso kann bei Bohrungen und Erdaufschlüssen eine Erlaubnispflicht bestehen (siehe § 49 Abs. 1 WHG, § 43 WG).

In Gegenden mit besonders hohem Grundwasserflurabstand und ausreichend mächtigen und undurchlässigen natürlichen Bodenschichten ist es denkbar, dass nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer seitens der Wasserbehörde von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, eventuell kann jedoch eine Anzeige notwendig sein. Vorhabenträger sollten sich hierzu bei der zuständigen Wasserbehörde erkundigen.

VII.2.3.1 Erforderliche Daten und Informationen bei der Antragstellung (Antragsunterlagen)

Für ein Vorhaben zur Nutzung geothermischer Energie, das wasserrechtlich zuzulassen ist, sind Antragsunterlagen, das heißt, Erläuterungsbericht, Pläne und Beilagen (z. B. hydrogeologisches Gutachten und sonstige Unterlagen) so zu erstellen, dass das Vorhaben selbst und seine möglichen Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, gegebenenfalls auch auf Dritte, ersichtlich sind und beurteilt werden können.

Eine Checkliste im Anhang IX.2 dient dem Vorhabenträger als Orientierung, welche Unterlagen einzureichen sind und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Die verfahrensführende Behörde entscheidet abhängig vom Vorhaben, welche Unterla-

gen bei Bedarf vorzulegen sind. Eventuell ergeben sich aus der Anhörung, insbesondere der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange, weitere Anforderungen.

VII.2.3.2 Vorverfahren (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpenanlagen)

Sollte über die hydrogeologischen Verhältnisse bzw. Untergrundverhältnisse am Vorhabenstandort so wenig bekannt sein, dass zum einen die Zulassungsfähigkeit der späteren Anlage, aber auch deren Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht abgeschätzt werden können, kann zunächst ein Erkundungsvorhaben – für das ebenfalls ein Anzeigeverfahren oder eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist – für die notwendigen Erkenntnisse sorgen. Es kann für eine geplante Erdwärmesondenanlage vorab eine Pilot-/Probebohrung (mit anschließendem Ausbau zur Erdwärmesonde oder mit anschließender Verfüllung) unter Vor-Ort-Betreuung durch einen Geowissenschaftler mit der erforderlichen Sachkenntnis durchgeführt werden, um mit einer geologischen Aufnahme die Untergrundverhältnisse zu klären. Bei Grundwasserwärmepumpenanlagen können anhand von Testbrunnen und Leistungspump- und -schluckversuchen wichtige Eigenschaften des Grundwasserkörpers, wie der Grundwasserflurabstand, die Ergiebigkeit und die Mächtigkeit sowie andere Parameter festgestellt werden. Ein Vorverfahren bietet damit die Möglichkeit, eventuelle Risiken oder natürliche Beschränkungen zu erkennen und bei der weiteren Planung und im Zulassungsprozess zu berücksichtigen. Die genauen Bedingungen zum Zulassungsverfahren und der Ausführung sind einzelfallabhängig und müssen in enger Abstimmung mit der Zulassungsbehörde erarbeitet werden. Aufbauend auf den resultierenden Erkenntnissen kann das Vorhaben verworfen oder an die bisherige Planung anknüpfend final beantragt werden.

VII.2.4 VERWALTUNGSVERFAHREN

Die Zulassungsbehörde prüft den Antrag auf seine Zulassungsfähigkeit. Dabei werden weitere betroffene Fachbehörden (z. B. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Fachbehörden für Grundwasser-, Boden- und Naturschutz sowie Altlasten), weitere Träger öffentlicher Belange oder andere betroffene Dritte in Form von Anhörungen beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, ergeben sich bei deren Prüfung Rückfragen oder wird festgestellt, dass ergänzende Unterlagen erforderlich sind, werden diese vom Antragsteller nachgefordert. Komplexe Sachverhalte und Nutzungsüberlagerungen werden erforderlichenfalls in enger Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig erkannt. Wenn eine Erlaubnisfähigkeit prinzipiell bestehen kann, können weitere Erkundungen durch Maßnahmen wie Probebohrungen erfolgen; Sicherungskonzepte bei der Durchführung und Vor-Ort-Betreuung durch qualifizierte Geowissenschaftler sichern etwaige Risiken ab. Auch sind bei fachlich ordnungsgemäßer Ausführung nach dem Stand der Technik in der Regel keine Auswirkungen auf Umgebung oder andere Nutzungen zu befürchten.

VII.2.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis sind nach § 93 Abs. 1 WG die §§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, § 75 Abs. 4 und § 76 LVwVfG entsprechend anzuwenden. Diese Vorschriften regeln unter anderem die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Zulassungsverfahren.

Im Zusammenhang mit Erdwärmennutzungen bietet § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 WG die Möglichkeit, dass die wasserrechtliche Erlaubnis – soweit sie nicht als gehobene Erlaubnis beantragt wird – auch ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen erteilt werden kann, da es sich um eine grundstücksbezogene Erdwärmennutzung handelt. Hiervon kann im Rahmen der Zulassung sowohl bei Erdwärmesonden- als

auch bei Grundwasserwärmepumpenanlagen Gebrauch gemacht werden. Eine sichere Umsetzung und ein störungsfreier Betrieb haben höchste Priorität, insbesondere, um das Vertrauen in die Erdwärmenutzung als eine nachhaltige zukunftsfähige Technologie zu stärken.

§ 93 Abs. 3 S. 2 WG stellt klar, dass es der Zulassungsbehörde möglich ist, bis zum Abschluss des Verfahrens Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren oder in geeigneter Form anzuhören (abgestufte (Öffentlichkeits-)Beteiligung je nach Einzelfall).

VII.2.4.2 Besonderheiten bei Grundwasserwärmepumpenanlagen

Bei GWP ist in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens gegebenenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung geboten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die künftige Grundwasserbenutzung Beeinflussungen anderer Grundwasserbenutzungen oder von Umweltschutzgütern zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang ist abhängig von der jährlichen geplanten Grundwasserentnahmemenge gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils nach jährlichem Volumen an Wasser) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- eine standortbezogene Vorprüfung (Nr. 13.3.3: 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind),
- eine allgemeine Vorprüfung (Nr. 13.3.2: 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) oder
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 13.3.1: 10 Mio. m³ oder mehr) erforderlich.

Die Ergebnisse der Vorprüfung sind bekanntzumachen. Im Falle der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Ferner können höhere Grundwasserentnahmemengen, deren Reinfiltration und die einhergehende thermische Grundwasserbeeinflussung auch im Zu- und Abstrom gelegene andere Grundwasserbenutzungen beeinträchtigen (z. B. Absenktrichter oder sogenannte Temperaturfahnen). Dies kann eine Abstimmung miteinander konkurrierender Gewässerbenutzungen erforderlich machen (§ 22 WHG), zu einem Zusammentreffen mehrerer, miteinander konkurrierender Anträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen (§ 94 WG) führen oder die Erlaubnisfähigkeit eines Antrags unter Berücksichtigung der Ausübbarkeit bereits erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse (§ 12 WHG) berühren.

Ob die angedachte Grundwasserentnahmemenge in ihrer Höhe und möglichen Auswirkungen ein öffentliches Verfahren im Sinne von § 93 Abs. 1 WG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG erforderlich macht, kann nur nach Einzelfallbetrachtung der beantragten Anlage und des betroffenen Umfelds durch die Zulassungsbehörde entschieden werden. Bei größeren Vorhaben ist zum Beispiel auch denkbar, dass Bohrungen im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen getrennt zugelassen werden, während über die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachgelagert in einem weiteren Verfahren entschieden wird.

VII.2.4.3 Behördliche Entscheidung/Bohrfreigabe

Die Prüfung endet mit der Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durch einen Verwaltungsakt. Mit diesem wird die Zulassung in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis und unter Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt oder der Antrag

abgelehnt. Bei Gewässerbenutzungen sind Zweck sowie Art und Maß zu bestimmen. Nach § 12 WHG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist vielmehr zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Bei Anträgen auf Zulassung eines Vorhabens mit Teufen von mehr als 100 Metern sind die Sicherheitsvorschriften des Standortauswahlgesetzes (StandAG) zu berücksichtigen (siehe § 21 StandAG). In diesen Fällen prüft das LGRB als Fachbehörde das Vorliegen bestimmter geologischer Voraussetzungen. Falls diese gegeben sind, muss die Zulassungsbehörde vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) einholen (siehe § 21 Abs. 2 und Abs. 3 StandAG).

Bei einer Zulassung wird die genaue Art und Weise der Ausführung und des späteren Betriebs der Anlage durch die wasserrechtliche Erlaubnis und unter Bezugnahme auf den Antrag bestimmt. In der Regel wird die Zulassung aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes für eine bestimmte Dauer befristet. Nach Ablauf der Frist ist die Neuerteilung einer Erlaubnis auf Antrag denkbar, wenn die dann geltenden Anforderungen, insbesondere der Gewässergüte und der Gewässerökologie, eingehalten werden. An die Ausführung und insbesondere an das verantwortliche Fachunternehmen werden die Anforderungen der Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/geothermie/lqs-ews/>) gestellt. Diese beziehen sich explizit auf Erdwärmesonden. Bei fachlich gleich gelagerten Sachverhalten, zum Beispiel Bohrungen für

Grundwasserwärmepumpenanlagen, können die entsprechenden Anforderungen der LQS EWS aber von der Zulassungsbehörde auch hier verlangt werden. Ebenso können erste Informationen zur (Hydro-)Geologie aus dem ISONG (LGRB) bezüglich Erdwärmesonden bei der Planung und/oder Beurteilung von Grundwasserwärmepumpenanlagen herangezogen werden. Aufgrund von § 13 Abs. 1 WHG können auch nachträglich weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Beispiel zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erlassen werden. Die Gebühren für die Zulassungsentscheidung richten sich nach der Gebührenverordnung der jeweiligen Zulassungsbehörde.

Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis hat aufgrund von § 11a Abs. 5 WHG innerhalb eines Jahres zu erfolgen, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient. Sie hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient. Diese Fristen beginnen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie können von der zuständigen Behörde einmalig um bis zu 18 und längstens 24 Monate verlängert werden, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist (§ 11a Abs. 5 S. 2 WHG). Im Übrigen kann die zuständige Behörde die Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (§ 11a Abs. 5 S. 3 WHG). Insgesamt beträgt die Fristverlängerung nach § 11a Abs. 5 S. 2 und S. 3 18 und längstens 24 Monate (§ 11a Abs. 5 S. 5 WHG). Fristverlängerungen werden dem Träger des Vorhabens mitgeteilt.

Da das ausführende Fachunternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung eventuell noch nicht feststeht, vor Ausführung gewechselt wird oder gegebenenfalls noch weitere aktuelle Nachweise vorlegen muss, wird die Zulassung in der Regel vorbehalten.

lich einer Bohrfreigabe (Inhalts-/Nebenbestimmung) erteilt. Wenn ein Bohrtermin und das ausführende Fachunternehmen festgelegt sowie alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden, ist eine abschließende Zustimmung der Behörde in Form einer Bohrfreigabe zur tatsächlichen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

VII.2.4.4 Abschluss des Verwaltungsverfahrens/Ausführung der Bohrung und Betrieb der Anlage

Nach Erteilung der Zulassung und der Bohrfreigabe kann das Vorhaben ausgeführt werden. Nach erfolgreicher Herstellung und Installation der Anlage kann diese entsprechend der Vorgaben der Zulassung betrieben werden.

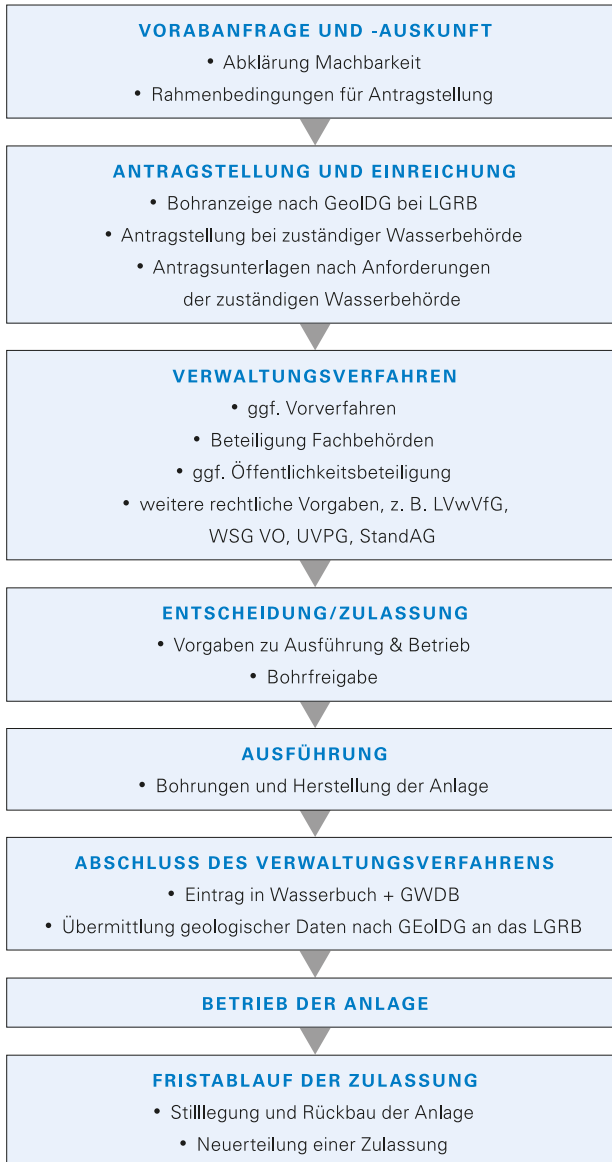
Soll bei der Ausführung des Vorhabens von der erteilten Erlaubnis abgewichen werden (z. B. Lage, Anzahl oder Tiefe der Bohrungen), ist dies zuvor mit der Zulassungsbehörde abzustimmen. Dabei kann eine Anpassung der bestehenden oder – wenn es sich um zulassungspflichtige Änderungen oder um neue Maßnahmen handelt – eine weitere Zulassung mit entsprechendem Verwaltungsverfahren erforderlich werden.

Die Zulassung des Betriebs der Anlage wird in der Regel für einen bestimmten Zeitraum, zum Beispiel 20 Jahre, gewährt (Befristung). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der Befristung einen Antrag auf eine erneute Zulassung des weiteren Betriebs zu stellen, ansonsten ist der Betrieb einzustellen und die Anlage stillzulegen bzw. zurückzubauen. Inwieweit dies möglich ist, was für ein Verwaltungsverfahren hierzu durchgeführt werden muss, welche Unterlagen dazu vorzulegen sind und ob bauliche oder betriebsbezogene Änderungen erforderlich sind, muss für den jeweiligen Einzelfall mit der Zulassungsbehörde abgestimmt werden. Es können zusätzliche Auflagen, zum Beispiel eine regelmäßige Wartung der Anlage, aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Betracht kommen.

Nach der Ausführung sind der Zulassungsbehörde Unterlagen entsprechend der Zulassung vorzulegen. So werden beispielsweise Dokumentationen des Fachunternehmens zur Ausführung verlangt, anhand derer eine abschließende behördliche Prüfung zur fachlich korrekten Ausführung des Vorhabens erfolgt. Weitere Anforderungen des LGRB können sich aus dem GeolDG ergeben.

Seitens der Zulassungsbehörde endet das Verwaltungsverfahren mit der Eintragung des Wasserrechts in das Wasserbuch und die Grundwasserdatenbank (GWDB). Abschließend wird eine Wiedervorlage des Vorgangs entsprechend der Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erstellt.

VII.2.5 SCHAUBILD ZULASSUNGSVERFAHREN ERDWÄRME (OBERFLÄCHEN-NAHE GEOTHERMISCHE ENERGIE)



VIII. Glossar

Abs.	Absatz
AwSV	Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BBergG	Bundesberggesetz
EÖT	Erörterungstermin
EWK	Erdwärmekollektoren
EWS	Erdwärmesonden
GeolDG	Geologiedatengesetz (Bundesgesetz)
GWDB	Grundwasserdatenbank
GWP	Grundwasserwärmepumpenanlage
höhere Wasserbehörde	Regierungspräsidium
ISONG	Informationssystem oberflächennahe Geothermie (https://isong.lgrb-bw.de/), LGRB
KSG BW	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
ÖBK	Ökologische Begleitkommission (siehe IX.7)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz – Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Bundesgesetz)
Projektträger	Siehe Vorhabenträger
RED II	Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) vom 11.12.2018, ABl. EU L 328/82 vom 21.12.2018.
S.	Satz/Seite
StandAG	Standortauswahlgesetz (Bundesgesetz)

STN	Stellungnahme
TÖB	Träger öffentlicher Belange
untere Wasserbehörde	Landratsamt oder Stadtkreis
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (Bundesgesetz)
UVP-Pflicht/-pflichtig	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Vorprüfung	Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht nach dem UVPG
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz – Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwal- tungsrechts und zur Stärkung der Bür- ger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (Landesgesetz)

Vorhabenträger	Hier: (ggf. künftiger) Betreiber einer Wasserkraftanlage oder Anlage zur Nutzung von Erdwärme/geothermischer Energie, auch: Projektträger, Antragsteller
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Bundesgesetz)
WKA	Wasserkraftanlage
Zulassung	Oberbegriff für Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung, Befreiung, Ausnahmegenehmigungen und sonstige Gestattungen
Zulassungsbehörde	Zuständige Wasserbehörde nach §§ 80, 82 WG

Rechtsvorschriften werden in der jeweils geltenden aktuellen Fassung angewendet.

IX. Anhang

IX.1 CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN WASSERKRAFT (NICHT ABSCHLIESSEND)

Allgemeine Anforderungen an die Antragsunterlagen	Einreichung abhängig vom Vorhaben (x)
<i>Der Antrag muss schriftlich eingereicht, mit Datum versehen und vom Antragsteller unterschrieben sein.</i>	
<i>Die den Anträgen beizugebenden Pläne und sonstige Unterlagen müssen von einem hierzu befähigten Sachverständigen (Planverfasser) gefertigt und unterschrieben sein (§ 86 Abs. 2 WG) und Quellenangaben enthalten.</i>	
<i>In den Unterlagen sind mit farblichen Linien darzustellen:</i> <ul style="list-style-type: none">- neue Anlagen rot- zu beseitigende Anlagen gelb- vorhandene Anlagen/Bauten schwarz- Wasserflächen blau	
<i>Höhenangaben sind auf NHN-Normalhöhe (DHHN2016/170) zu beziehen bzw. ist das Höhensystem zu benennen.</i>	
Grundsätzlich beizubringende Unterlagen	je nach Vorhaben
<i>Antragsschreiben</i>	
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	
<i>Erläuterungsbericht</i>	
<i>I. Vorhabenträger</i>	
<i>II. Zweck des Vorhabens</i>	
<i>III. bestehende Verhältnisse:</i>	
<i>hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit)</i>	
<i>Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis</i>	

*hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen
mit Angabe der Informationsquelle*

*Angaben über den Fließgewässerzustand (chemisch, ökologisch,
Gewässerstruktur, Fließgewässertypologie)*

Angaben des Zustands der berührten Wasserkörper

Gewässerbenutzungen

Wirtschaftlichkeitsberechnung bei neuen WKA

Potenzialstudie

IV. Lage des Vorhabens

V. Art und Umfang des Vorhabens:

gewählte Lösung, Alternativen

konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen

Bauablauf

Art und Leistung der Betriebseinrichtungen

*beabsichtigte Betriebsweisen (eingesetzte Stoffe, Abwasser- und
Schlammabeseitigung, integrierte Vermeidungsmaßnahmen)*

Mess- und Kontrollverfahren

Höhenlage und Festpunkte

Sicherheitseinrichtungen

VI. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf:

Hauptwerte der beeinflussten Gewässer

Abflussgeschehen

*Gewässereigenschaften, Gewässerökologie, ökologischen und
chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers (Fachbeitrag
EU-Wasserrahmenrichtlinie)*

Gewässerbett und die Uferstreifen

Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

bestehende Gewässerbenutzungen

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei

Wohnungs- und Siedlungswesen

öffentliche Sicherheit und Verkehr

Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger

bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse

die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

VII. Rechtsverhältnisse:

Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken

Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen

Beweissicherungsmaßnahmen

privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte

Übersichtslageplan

(Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000 unter Angabe der Kartenblatt-Nummer sind zu verwenden.)

Insbesondere einzutragen:

-
- *das Vorhaben*
-
- *Grenzen der Gemeinden und vom Vorhaben berührten wasserwirtschaftlichen Verbände*
-
- *bestehende Gewässerbenutzungsanlagen*
-
- *Wasser- und Heilquellenschutzgebiete*
-
- *Überschwemmungsgebiete*
-
- *in Regionalplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete*
-
- *Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind*
-
- *Bau- und Bodendenkmäler*
-

Lageplan

(Als Lageplan ist ein Plan, der auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems erstellt ist, oder die amtliche Flurkarte Maßstab 1 : 2.500, möglichst mit Höhenlinien, unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden.)

Insbesondere einzutragen:

- *die in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände*
-
- *Gewässer, Wasserkörper und Wasserbauten mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten*
-
- *Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird)*
-
- *Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen*
-
- *Abwasseranfallstellen, Abwasseranlagen, Einleitungsstellen*
-
- *sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden*
-

Bauzeichnungen

Bauwerke und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1 : 100, darzustellen und zu vermaßen.

Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile oder Grundwasseroberflächen, und betrieblichen Einrichtungen sind einzutragen.

Gewässerpläne

Sollen je nach Bedarf enthalten:

- *Übersichtslängsschnitt, in den neben der Gewässersohle und den Ufern die Hauptwerte der Wasserspiegel und die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen einzutragen sind*
 - *Längsschnitt des Gewässers für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen regelmäßig im Maßstab 1 : 1.000/100, in den neben dem Vorhaben, der Gewässersohle und den Ufern die Hauptwerte der Wasserspiegel, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie bei den Wasserspiegel beeinflussenden Vorhaben die Energielinie für den Ausbauabfluss einzutragen sind*
 - *Regelquerschnitte*
 - *Querschnitte und Talquerschnitte*
 - *Plan der Grundwassergleichen unter Darstellung des Grundwasserleiters durch Längs- und Querschnitte mit Eintrag der maßgebenden Grundwasserstände und der durch das Vorhaben bewirkten Änderungen*
-

Hydraulischer Nachweis

Wird die Vorlage eines hydraulischen Nachweises verlangt, so sind darin die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen nachzuweisen.

Folgende Angaben sollen enthalten sein:

- *wasserwirtschaftliche Grundlagen der Berechnungen*
 - *kritische Schubspannung und die Fließgeschwindigkeit in den Ausbauquerschnitten*
 - *geplanter Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtung*
-

-
- *hydrologische Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalteraum oder das Abflussgeschehen*
-
- *Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalt oder den Abfluss in erheblichem Maße nachteilig verändern*
-
- *Änderungen des Grundwasserstandes und Reichweite der Auswirkungen bei erheblichen Einwirkungen auf das Grundwasser*
-
- *für die Berechnung maßgebende Parameter wie beispielsweise die Durchlässigkeit oder den durchflusswirksamen Hohlraumanteil bei erheblichen Einwirkungen auf das Grundwasser*
-
- *In besonderen Fällen ist den Berechnungen eine Modellierung der Grundwasserströmung, des Hochwasserabflusses oder der Geschiebeführung beizufügen, soweit dies zur sicheren Beurteilung der hydrologischen Auswirkungen erforderlich ist.*
-

Bescheinigung der Standsicherheit

Die Standsicherheit baulicher Anlagen oder einzelner Bauteile ist spätestens vor Baubeginn durch Vorlage einer geeigneten Bescheinigung nachzuweisen.

Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen

Die Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG ist durch Vorlage von Gutachten geeigneter Sachverständiger nachzuweisen. Die Eignung von Anlagen, einzelner Anlagenteile oder technischer Schutzvorkehrungen kann auch gemäß § 63 Abs. 3 WHG nachgewiesen werden.

Ggf. Nachweise zu den Anforderungen der AwSV.

Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge

Das Bauwerksverzeichnis muss die Gewässerabschnitte, die einzelnen Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege bezeichnen und ihre Lage zum Gewässer (Fluss-km) darstellen. Die bisherigen und künftigen Unterhaltungsverpflichteten und geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge sind anzugeben.

Grundstücksverzeichnis

In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt, insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen.

Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben.

*Name und Anschrift der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter.
Diese Angaben sind getrennt vorzulegen.*

Ergänzende Unterlagen im Einzelfall

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan kann bei Vorhaben gefordert werden, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen können. Ist ein Vorhaben Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, so ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

FFH-Vorprüfung

Antragsunterlagen für die Umweltprüfung

Bei UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben:

Angaben des Vorhabenträgers zu vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen (§ 7 Abs. 5 S. 1 UVPG)

Darstellung einer ggf. erforderlichen dauerhaften Zuwegung und der für die Durchführung von Baumaßnahmen nur vorübergehend genutzten Zuwegung; Darstellung der Flächen zum Abstellen von Baumaschinen und zum Lagern von Baumaterial.

Erfahrungsgemäß sind diese Flächen insbesondere in naturschutzrechtlicher Hinsicht von Bedeutung, weshalb deren Inanspruchnahme auch in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt werden muss.

Angaben zur Zwischenlagerung von Abfällen,

die bei Baumaßnahmen anfallen; ggf. Bodenschutzkonzept (§ 2 Abs. 3 LBod-SchAG)

Beschreibung der Maßnahmen zur schadlosen Bewältigung eines eventuellen Hochwasserereignisses während der Bauphase

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von Schwall und Sunk,
wenn eine Einrichtung zur Abschaltung der Wasserkraftanlage durch den
Netzbetreiber vorhanden ist/vorgesehen ist (vorbehaltlich § 24 Abs. 4 WG)

Schallimmissionsprognose nach Maßgabe der TA Lärm
für den Betrieb neu zu errichtender Anlagen, wenn schädliche
Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die Nachbarschaft nicht von
vornherein ausgeschlossen werden können

Bodenschutz
Bei baulichen Maßnahmen mit Einwirkungen auf den Boden Angaben insbe-
sondere zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen
sowie zu Aushubmassen, Bodenverwertung und Erdmassenausgleich; ggf.
Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG

**IX.2 CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN GEOTHERMISCHE ENERGIE
(OBERFLÄCHENNAH, NICHT ABSCHLIESSEND)**

Angaben zum Bauherrn/Antragsteller

- Name, Anschrift, ggf. Kontaktdaten (Telefon, Mail)
 - Ggf. Vollmacht oder Beauftragung des Fachunternehmens
-

Angaben zum Fachplaner

- Benennung mit Kontaktdaten
-

Angaben zum Vorhaben

- Vorhabensart (Art der Geothermienutzung, z. B. Erdwärmesonde)
 - Übersichtslageplan: Lage des Vorhabens (Gemeinde, Gemarkung, Anschrift, betroffenes Grundstück/Flurstücksnummer, Stadt/Ortschaftsplan Maßstab i. d. R. M 1:25.000)
 - Amtlicher Grundstückslageplan: Lage der Bohrpunkte (Angabe mit Koordinaten, Maßstab i. d. R. M 1:500) im Flurstück, Einmessungen auf Grundstücksgrenzen.
-

- *Anzahl, Tiefe und Durchmesser der Bohrungen*
- *Anzuwendendes Bohrverfahren*
- *Angaben zur Herstellung der Brunnen (GWP) oder der verwendeten Materialien (EWS/EWK: Sonden-/ Rohrleitungstypen)*
- *Benennung und Spezifikationen der verwendeten Wärmeträgermedien mit Nachweisen (Datenblätter); ggf. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
- *Angabe zur Wärmepumpe (Datenblätter)*

In der Regel in Form eines formlosen Erläuterungsberichts:

- *Bei Erdwärmesonden (EWS):*
 - *Erläuterungsbericht: Auskunft über Art, Leistung und Zweck der Erdwärmesondenanlage, Sicherheitseinbauten, z. B. Schnellabschaltung, verwendeter Wärmeträger und Kältemittel, Eigentumsverhältnisse, Entzugsleistung, Heizleistung der Anlage*
 - *Sondenbauzeichnung (Ausbauplan mit Bemaßung bzw. Maßstab), Abstände zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Flächen*
 - *Darstellung der zu erwartenden geologischen Schichtenfolge*
- *Bei Grundwasserwärmepumpenanlagen (GWP):*
 - *Erläuterungsbericht: siehe oben bei Erdwärmesonden (EWS), zzgl. Art und Leistung der Wasserförderanlage sowie den Umfang der Wasserentnahme, Entnahmemenge in l/s, m³/h und m³/Jahr, kurze Beschreibung der Funktionsweise der (Wärme-)Pumpenanlage*
 - *Brunnenbauzeichnungen (Ausbauplan mit Bemaßung bzw. Maßstab), Abstände zu Nachbargrundstücken*
 - *Darstellung der zu erwartenden geologischen Schichtenfolge*
 - *Temperaturfeldberechnung der Lastfälle, Entzugsleistung, Heizleistung der Anlage, Prognoserechnung zur Temperaturveränderung im Grundwasser*

-
- *Bei Erdwärmekollektoren (EWK):*
 - *Erläuterungsbericht: Dieser sollte über die o. g. Standardangaben zum Grundstück etc. auch Angaben über Art, Leistung und Verwendungszweck der Erdwärmekollektoren beinhalten. Hierzu gehören Angaben über die Sicherheitseinbauten, z. B. Schnellabschaltung und den verwendeten Wärmeträger mit Sicherheitsdatenblatt der Herstellerfirma.*
 - *Die Erdwärmekollektoren/Energiekörbe sind in Rot in den Grundstücksplan einzuzeichnen (Standort der Anlage), Abstände zu Nachbargrundstücken.*
 - *Erdwärmekollektorenzeichnung: Plan und Schnitt in Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 (Schichtenverzeichnis bzw. Angaben zum Untergrund soweit vorhanden)*

Angaben zum ausführenden Fachunternehmen:

- *Benennung mit Kontaktdaten*
-
- *Verantwortliche Person (z. B. Bauleitung, Bohrmeister bzw. Bohrgeräteführer)*
 - *Bei Erdwärmesonden mit Qualifikationsnachweisen entsprechend LQS EWS*
-
- *Bei Erdwärmesonden:*
 - *Zertifizierung nach DVGW W 120-2 oder gleichwertig mit Nachweis*
 - *Versicherungsnachweise (branchenüblicher Versicherungsschutz gegen Umwelt- und Gebäudeschäden bzw. Haftpflichtversicherungen und verschuldensunabhängige Versicherung für Geothermiebohrungen)*
 - *Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik zur Verfüllung für Bohrunternehmen, vgl. Anlage 7 LQS EWS*
 - *Benennung der Bohrgeräteführer für das Vorhaben*
-
- *Bei Grundwasserwärmepumpe:*
 - *Nachweis der Zertifizierung nach DVGW W 120*
-

Erforderlichenfalls Benennung eines in der regionalen Geologie erfahrenen Geowissenschaftlers zur fachtechnischen Vor-Ort-Betreuung (Unabhängiger Sachverständiger; siehe Ziff. 4.1. LQS EWS)

Erforderlichenfalls Sicherungskonzept oder Arbeitsanweisungen

Erforderlichenfalls Antragsunterlagen für Umweltprüfung

Darüber hinaus werden nach Bedarf der Zulassungsbehörde weitere Angaben (zum Beispiel Berechnung Entzugsleistung, Heizleistung der Anlage) erforderlich. In der Regel sind mindestens drei Papierfassungen und eine digitale Version erforderlich (Ausfertigungen für Antragsteller und Zulassungsbehörde).

Dabei müssen Unterlagen, die grundsätzlich zur Prüfung der Zulassungsfähigkeit erforderlich sind, sofort vorgelegt werden. Nachweise, welche vornehmlich die Ausführung betreffen (z. B. fachliche Nachweise nach der LQS EWS in Bezug auf das ausführende Fachunternehmen) können gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Zulassungsbehörde auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ausführung des Vorhabens nachgereicht werden. Die Entscheidung hierbei bleibt der Zulassungsbehörde vorbehalten.

IX.3 CHECKLISTE UVP-VORPRÜFUNG

ALLGEMEINE UVP-VORPRÜFUNG NACH DEM GESETZ ÜBER DIE
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)*Daten zum Vorhaben*

Vorhaben	<i>z. B. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Wasserkraftanlage</i>
Träger des Vorhabens	<i>z. B. Name und Adresse</i>
Standort des Vorhabens	<i>z. B. Flurstück, Gemarkung</i>
Verwaltungsrechtliches Verfahren	<i>z. B. wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 93 Abs. 1 WG i. V. m. den §§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 LVwVfG</i>
Rechtsgrundlage für die UVP-Vorprüfung	<input type="checkbox"/> <i>Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 UVPG)</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 2 UVPG)</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (§ 11 UVPG)</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist (§ 12 UVPG)</i>
	<input type="checkbox"/> <i>Vorprüfung bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 14 UVPG)</i>
Ziffer in der Anlage zum UVPG	<i>z. B. Ziffer 13.14 UVPG</i>
Grundlagen für die UVP-Vorprüfung	<i>Beschreibung des Vorhabens seitens des Antragstellers entsprechend Anlage 2 zum UVPG</i>

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p><i>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</i></p> <p><i>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</i></p>	
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p> <p><i>Summation von Auswirkungen auf die gleichen Schutzgüter</i></p>	

Kriterien**Überschlägige Angaben zu den Kriterien**

hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

(Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt)

Fläche: *Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme*

Boden: *Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;*

Wasser: *Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser*

Tiere: *Bestandsaufnahme Fauna*

Pflanzen: *Bestandsaufnahme Flora*

Biologische Vielfalt: *Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben*

1.4 Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 des KrWG

Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.

Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich/nicht gefährlich, wassergefährdend etc.)

Art der geplanten Entsorgung.

Kriterien**Überschlägige Angaben zu den Kriterien**
hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und
nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau**1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.

Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen oder Gerüche verbunden?

Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)

Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien**

Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?

Kriterien**Überschlägige Angaben zu den Kriterien**

hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a des BImSchG

Unfall-/Störfallrisiken, z. B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-)Nutzung eine Rolle.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien**Betroffenheit**

(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)

2.1. Nutzungskriterien

Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung;

Art und Umfang:

Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?

Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?

Ist ein Zusammenwirken möglich (Art und Intensität)?

2.2. Qualitätskriterien

Art und Umfang:

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds;

Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des

Bodens: *Empfindlichkeit gegenüber Boden-erosion; stoffliche Belastung der Böden;*

Wasserbeschaffenheit: *Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente*

Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),

-Geologie/-Hydrologie

Luftqualität, z. B. Kurgebiete

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3 Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere europarechtlich und landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der EU und der Länder zu berücksichtigen (z. B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, Waldgebiete, Bergregionen etc.).</i></p>	
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 der BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ... bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	Art und Umfang:
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien, z. B. Luftreinhaltepläne oder Lärmaktionspläne</p>	Art und Umfang:
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	Art und Umfang:
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	Art und Umfang:

Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

erheblich: +
unerheblich: -

Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes

Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der folgenden Kriterien:

Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Reduzierungsmöglichkeiten

Menschen	<i>z. B. Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung</i>
Tiere	<i>z. B. Auswirkung auf Fauna</i>
Pflanzen	<i>z. B. Auswirkungen auf Flora</i>
Biologische Vielfalt	<i>z. B. Veränderung der Ökosysteme</i>
Fläche	<i>z. B. Flächenverbrauch</i>
Boden	<i>z. B. Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung</i>
Wasser	<i>z. B. hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers</i>
Klima	<i>z. B. Veränderung des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort</i>
Kulturelles Erbe	<i>z. B. Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften</i>

*Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:
(Zusammenfassung durch die zuständige Behörde)*

UVP erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum	Unterschrift

IX.4 CHECKLISTE FÜR DIE BETEILIGUNGEN IM VERFAHREN

Diese Liste ist eine beispielhafte Aufzählung und nicht abschließend. Sie beinhaltet insbesondere die gegebenenfalls zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB).

-
- *Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung*

 - *Arbeitsschutzbehörde*

 - *Baurechtsbehörde*

 - *Brandschutz/Kreisbrandmeister/-in*

 - *Naturschutzbehörde*

 - *Bodenschutzbehörde*

 - *Wasserbehörde*

 - *Forstbehörde*

 - *Straßenbaubehörde*

 - *Verkehrsbehörde*

 - *Landwirtschaftsbehörde*

 - *Regierungspräsidium, Referat Gewässer und Boden*

 - *Landesbetrieb Gewässer*

 - *Fischereibehörde*

 - *Denkmalschutzbehörde*

 - *Regierungspräsidium, Abteilung 4 Verkehr, Mobilität, Straßen*

 - *Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion*

 - *Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau*

 - *Regionales Polizeipräsidium*

• <i>Wasserschutzpolizei</i>
• <i>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege</i>
• <i>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde</i>
• <i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</i>
• <i>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</i>
• <i>Handwerkskammer</i>
• <i>Industrie- und Handelskammer</i>
• <i>Regionalverband</i>
• <i>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</i>
• <i>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</i>
• <i>Hauptzollamt</i>
• <i>Biberbeauftragte/-r</i>
• <i>Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwarzwald</i>
• <i>Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb</i>
• <i>Bundesnetzagentur</i>
• <i>Wasserstraßen- und Schifffahrtsdirektion</i>
• <i>Deutsche Telekom Technik</i>
• <i>Deutscher Wetterdienst</i>
• <i>Eisenbahnbundesamt</i>
• <i>Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfA) bei nichtbundeseigener Eisenbahn</i>
• <i>Deutsche Bahn AG</i>
• <i>Luftfahrtbehörde</i>
• <i>Abwasserzweckverbände (Kläranlagenbetreiber)</i>

-
- *Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA)*
-
- *Träger der öffentlichen Wasserversorgung/Wasserversorgungsunternehmen (z. B. bei Vorhaben in der Nähe von Trinkwasserfassungen)*
-
- *Landeskriminalamt („Schutz vor Eingriff Unbefugter“)*
-

Bei Vorhaben von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit soll das Kompetenzzentrum Energie bei den Regierungspräsidien beteiligt werden.

Die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind gegebenenfalls ebenfalls zu beteiligen.

IX.5 WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN, VOLLZUGSHINWEISE UND LEITFÄDEN IM BEREICH WASSERKRAFT

- **Wasserkrafterlass** (Verwaltungsvorschrift zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW zuletzt vom 15.05.2018, GABl. vom 25.07.2018, S. 403 ff.)

[Rechtsvorschriften: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Diese Verwaltungsvorschrift beschreibt sowohl die Bedeutung und die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung als auch rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen und fachliche Kriterien für die gesamtökologische Beurteilung einer Wasserkraftnutzung. Sie gibt auch Hinweise zu den Rahmenbedingungen, Umweltauflagen und der Antragstellung und ist in jedem Wasserkraftverfahren heranzuziehen. Da die dortigen Vorgaben für die Behörden bindend sind, sollten sich für ein effizientes Verfahren auch die Antragsteller daran orientieren.

-
- Weiterhin sind Leitfäden der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (Hrsg.) für die Antragstellung hilfreich, so zum Beispiel der
 - Leitfaden zu Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von 2005 und
 - zur Mindestwasserführung von 2018,
 - zur Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern (Teil 2) von 2007,
 - die Handreichung zum Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen (Fachliche Grundlagen) von 2016,
 - Handreichung wasserrechtliche Zulassung von Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen bei Wasserkraftanlagen und Hinweise zum Zulassungsverfahren 2016

Diese sind auch elektronisch verfügbar unter

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/startseite>.

IX.6 WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN, VOLLZUGSHINWEISE UND LEITFÄDEN IM BEREICH GEOTHERMISCHE ENERGIE

- Leitlinien zur Qualitätssicherung von Erdwärmesonden (LQS EWS, eingeführt durch Erlass des Umweltministeriums); verfügbar unter:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/geothermie/lqs-ews/>
- Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Grundwasserwärmepumpen für Ein- und Zweifamilienhäuser oder Anlagen mit Energieentzug bis zirka 45.000 kWh pro Jahr vom April 2009 (wird überarbeitet) samt Berechnungsprogramm Grundwasserwärmepumpen, Anleitung zum Berechnungsprogramm und Arbeitshilfe zum Leitfaden (Umweltministerium Baden-Württemberg)
- Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden von Mai 2005 (Umweltministerium Baden-Württemberg und Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Rohstoffe und Bergbau)

- Leitfaden zur Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmekollektoren von 2008 (Umweltministerium Baden-Württemberg)

In jedem Fall bietet sich die Rücksprache mit der jeweils zuständigen Behörde an, da sich einige der Leitfäden in Überarbeitung befinden. Die Leitfäden sind auch elektronisch verfügbar unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/geothermie/>.

IX.7 GRENZÜBERSCHREITENDE FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND ÖKOLOGISCHE BEGLEITKOMMISSION AM BEISPIEL DES RHEINKRAFTWERKS RECKINGEN

Im Fall der Erneuerung der Zulassung des Rheinkraftwerks Reckingen wurde eine umfassende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Gemeinden und Verbände wurden zunächst über den Start des Zulassungsverfahrens informiert. Eine Ökologische Begleitkommission (ÖBK) wurde unter Vorsitz des Regierungspräsidiums Freiburg gegründet sowie eine Unterarbeitsgruppe Fische eingerichtet.

Umweltuntersuchungen und Umweltplanungen wurden durchgeführt und in diversen Gemeinderatssitzungen wurden Informationen zum Zwischenstand weitergegeben; zudem wurden Gespräche mit den Gemeinden geführt. Am 25.10.2017 fand dann eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsveranstaltung der Kraftwerk Reckingen AG unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg und des Bundesamts für Energie der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt.

Exkurs: Ökologische Begleitkommission bei Wasserkraftwerken am Hochrhein

Bei der Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung eines Wasserkraftwerks haben am Hochrhein die grenzüberschreitenden Ökologischen Begleitkommissionen

(ÖBK) Tradition. Diese Form der verfahrensbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits in den Neubewilligungsverfahren einiger Hochrheinkraftwerke praktiziert. Ziel ist es, den vor Ort vorhandenen Sachverstand, die Kenntnisse der lokalen Begebenheiten und gegebenenfalls bereits vorhandene Ideen frühzeitig bei den Planungen in das Verfahren einzubeziehen und dieses langjährig bis hin zur Umsetzung der Umweltmaßnahmen zu begleiten. Die ÖBK dient als Informationsplattform zwischen dem Antragsteller, den Behörden, Gemeinde und Umweltorganisationen. Sie berät nicht nur, sondern wird nach Abschluss des förmlichen Verfahrens auch über die Umsetzung einzelner Umweltmaßnahmen informiert, kann eine Stellungnahme dazu abgeben und wird auch über die Ergebnisse der Erfolgskontrolle der Umweltmaßnahmen informiert. Die Zusammenarbeit in und mit der ÖBK ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Den Vorsitz hat die federführende Zulassungsbehörde inne. Während des förmlichen Verfahrens kann die Begleitkommission ruhen.

Die Ökologische Begleitkommission kann insofern als Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung angesehen werden, als dort auch Umweltorganisationen/-verbände vertreten sind. Ansonsten sind die Sitzungen aber nicht öffentlich. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung findet unabhängig von der ÖBK statt.

Beim Kraftwerk Reckingen wurde die ÖBK zum ersten Mal am Hochrhein bereits weit vor Einleitung des förmlichen Verfahrens eingerichtet. Sie setzt sich aus dem Antragsteller, deutschen und Schweizer Behörden, Gemeinden, Fischereiverbänden sowie Natur- und Umweltschutzverbänden zusammen. Den Vorsitz hat das in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit federführende Regierungspräsidium Freiburg als Zulassungsbehörde inne, daneben sind von behördlicher Seite das Landratsamt, die deutschen und Schweizer Gemeinden, die Schweizer Bundesverwaltung und die Verwaltung der Kantone vertreten. Die konstituierende Sitzung fand bereits im November 2014 statt, kurz vor dem Scopingtermin und vier Jahre vor der förmlichen Antragstellung. Bis zum Beginn des förmlichen Verwaltungsverfahrens tagte

die ÖBK sechs Mal und diskutierte intensiv über den Untersuchungsrahmen, die Methoden und die Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP sowie den Umfang, die Auswahl und Planung der Umweltmaßnahmen. Für die Themen Fischaufstieg und Planung der aquatischen Umweltmaßnahmen wurde eine Unterarbeitsgruppe Fische gegründet, in der neben den behördlichen Experten auch die auf diese Fragen spezialisierten Vertreter der Umweltorganisationen sowie die vom Antragsteller beauftragten Umweltplaner vertreten waren und die in insgesamt vier Sitzungen zusammenkam.

Im Rahmen einer Dissertationsarbeit der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft wurden die Mitglieder der ÖBK Reckingen mit standardisierten Fragebögen zum Beteiligungsprozess befragt. Die Ergebnisse flossen anonymisiert in das Forschungsprojekt „Evaluation frühzeitiger Partizipationsprozesse beim Ausbau von Wasser- und Windkraftanlagen“ ein.

Während des förmlichen Verwaltungsverfahrens pausiert die ÖBK. Gleichwohl informieren die Zulassungsbehörden die Mitglieder über wesentliche Verfahrensschritte wie die Offenlage, den Erörterungstermin und die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Nach Bestandskraft der deutschen und Schweizer Zulassungsbescheide wird die ÖBK wieder einberufen werden und dann die Umsetzung der Umweltmaßnahmen beratend begleiten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT